



Amtsblatt für das

Amt Biesenthal-Barnim

35. Jahrgang

Biesenthal, 28. Oktober 2025

Nummer 10 | Woche 44

I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

- | | |
|--|----------|
| • Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal | Seite 2 |
| • Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal | Seite 5 |
| • Nutzungsordnung für die Mensa der Grundschule Marienwerder und der Kita Mäusestübchen | Seite 10 |
| • 1. Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim | Seite 11 |
| • 2. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Sydow 2025 | Seite 12 |
| • Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung des Wahlausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim | Seite 13 |
| • Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz | Seite 14 |
| • Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz | Seite 14 |
| • Einladung der Jagdgenossenschaft Tuchen zur Jahreshauptversammlung | Seite 14 |
| • Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 08. März 2006 | Seite 14 |
| • 2. Änderung der Benutzungsordnung für die städtische Beschallungsanlage | Seite 15 |

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- | | |
|--|----------|
| • Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 07.10.2025 | Seite 16 |
| • Beschlüsse der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Marienwerder vom 25.09.2025 | Seite 16 |
| • Beschlüsse der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 25.09.2025 | Seite 17 |
| • Beschlüsse der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 02.10.2025 | Seite 17 |
| • Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 25.09.2025 | Seite 18 |
| • Beschlüsse der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow vom 16.09.2025 | Seite 19 |



I. AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachungen****Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal**

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S.1ff, ber. GVBl. I/24 [Nr. 38] S. 1) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 25.09.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Stadt**

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Biesenthal“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 2**Wappen und Flagge**

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf weißem Untergrund zwei mit roten Zinnen versehene Spitztürme verbunden durch ein gelbes Tor mit angelassem fünfzinkigen Fallgitter, darüber eine Mauer mit roten Zinnen; zwischen beiden Spitztürmen freischwebend zeigt es einen roten Adler mit ausgebreiteten Schwingen und geschlossenem Schnabel sowie gelben Fängen; als oberen Abschluss eine gelbe Mauer mit 3 Zinnen, unterbrochen von einer in der Mitte befindlichen schwarzen Tür mit roter Längstrennung und beidseitig je vier roten entgegenlaufenden Diagonalstreifen.
- (2) Die Stadt besitzt eine Streifenflagge, bestehend aus zwei Querstreifen, deren oberer Streifen grün und der untere Streifen weiß gezeichnet ist. In der Mitte befindet sich das aufgelegte Wappen.

§ 3**Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Absatz 2 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere durch:
 1. Unterrichtung der Einwohner
 2. Einwohnerfragestudien in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen
 3. Einwohnergemeinden
 4. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 5. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt
 6. Veröffentlichungen im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim
 7. Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
 8. Einwohnerbefragungen.
 Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) geregelt.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden. Während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils als Gastexemplare auszulegen.

§ 4**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 19 BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten zu. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung insbesondere in folgenden Formen:
 - das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z.B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat)
 - die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragerunden oder Diskussionsrunden
 - das Rede- und Stimmrecht in Einwohnergemeinden sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen
 - weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung geregelt.

§ 5**Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt sowie Geschäfte, die im laufenden Jahr Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Stadt in Höhe von 50.000 Euro oder mehr begründen. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung berät die Vertreter der Stadt bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Stadt vertreten. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Vertreterinnen und Vertretern Richtlinien und Weisungen erteilen.

§ 6**Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Stadtverordneten**

- (1) Die Rechte der Stadtverordneten richten sich nach § 29 und § 30 Brandenburgischer Kommunalverfassung.
- (2) Die Pflichten der Stadtverordneten richten sich nach § 31 Brandenburgischer Kommunalverfassung.
- (3) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer ohne Stimmrecht teilzunehmen. Als Einladung gilt die Bekanntmachung entsprechend § 15 Absatz 4 dieser Hauptsatzung. Die Stadtverordneten erhalten von allen Ausschusssitzungen die Einladungen, die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften.

§ 7**Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen teilen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner/sachkundige Einwohnerin nach der Berufung

Amtliche Bekanntmachungen

schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Nach Absatz 1 anzugebende Daten sind:

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

Änderungen sind dem/der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzugeben.

§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag nach § 15 Absatz 4 dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf kann insbesondere bei folgenden Sachverhalten erfolgen:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 5. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
 6. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 7. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) In der Stadt wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Absatz 2 Satz 2, 41 BbgKVerf.
- (2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Stadtverordnetenversammlung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin wird im Hauptausschuss von seinem/ihrem Stellvertreter/Stellvertreterin vertreten, soweit der Stellvertreter/die Stellvertreterin nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist. Beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin in seiner/ihrer Funktion als Vorsitzender/Vorsitzende des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister/die stellvertretende ehrenamtliche Bürgermeisterin aus. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin des/der Vorsitzenden des Hauptausschusses.
- (3) Entscheidungen über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt sowie Geschäfte, die im laufenden Jahr Zahlungsverpflichtungen oder Forderungen der Stadt begründen die unter der Wertgrenze von 50.000 € liegen, trifft der Hauptausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

Aufträge unter einem Wert von 25.000 € gelten in der Regel als Ge-

schäft der laufenden Verwaltung.

Die Entscheidung über die Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalt bis zu einem Wert von 25.000 Euro liegt ebenfalls beim Hauptausschuss.

(4) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:

- Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Absatz 1 und 2 BauGB);
- Vorhaben, die nach § 34 Absatz 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
- Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
- Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.

In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Es werden zwei ständige Fachausschüsse gebildet.
- (2) Der als Bauausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zur Förderung von: Bau, Wirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Tourismus und Umwelt, Ordnung und Sicherheit.
- (3) Der als Haushalts- und Sozialausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zu den Bereichen Haushalt und Finanzen, Gesundheit, Soziales, Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Senioren.
- (4) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 44 Absatz 2 Satz 1, 41 Absatz 2 und 3 BbgKVerf.
- (5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 11

Ortsteile, Ortsbeirat, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

- (1) In der Stadt Biesenthal besteht der in den Grenzen der Gemarkung Danewitz befindliche Ortsteil Danewitz, in dem ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern gebildet wird.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Danewitz wird in Direktwahl nach den Vorschriften des BbgKWahlG gewählt.
- (3) Die Rechte des Ortsbeirates bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf.
- (4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin und den Stellvertreter/die Stellvertreterin (§ 45 Absatz 2, Satz 2 BbgKVerf). Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates. Die konstituierende Sitzung des Ortsbeirates wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des bisherigen Ortsbeirates einberufen.
Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 35 Absatz 1 BbgKVerf, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach den Festlegungen dieser Hauptsatzung.
- (5) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Vorschriften des § 30 Absatz 1, 2 und 3 Satz 1 und der §§ 31, 34 bis 40 sowie 42 und 43 Absatz 1 bis 3 entsprechend Anwendung. § 38 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung auf Ortsbeiräte mit drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Ortsbeirates haben in den nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein passives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils unmittelbar

Amtliche Bekanntmachungen

betroffen sind. Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt für den Ortsbeirat entsprechend, soweit der Ortsbeirat in einer eigenen Geschäftsordnung nichts Abweichendes regelt.

- (6) Die Rechte der Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

§ 12 Seniorenbeirat

- (1) Die Stadt Biesenthal bildet einen Beirat mit der Bezeichnung „Seniorenbeirat“. Der Beirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren in der Stadt Biesenthal.
- (2) Der Beirat besteht aus 4 Einwohnerinnen oder Einwohnern. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg durch Abstimmung benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Biesenthal haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen und Vorschläge zu unterbreiten. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Stadt.
- (5) Der Beirat wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen. Der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin kann die Einberufung des Beirates verlangen. Der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin, von diesen beauftragte Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für den Ortsbeirat entsprechende Anwendung, soweit nicht der Beirat eine Regelung durch Geschäftsordnung trifft.

§ 13 Waldbeirat

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet einen Beirat mit der Bezeichnung „Waldbeirat“. Der Beirat vertritt die Interessen der gewerblichen und der freizeitzbezogenen Nutzer und Nutzerinnen der Wälder der Stadt Biesenthal. Der Waldbeirat soll die Stadtverordnetenversammlung bei der Nutzung der Wälder durch Vorschläge und Anregungen unterstützen sowie beraten.
- (2) Der Beirat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Er setzt sich aus wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern mit Wohnsitz in der Stadt Biesenthal zusammen, die sich bei der gewerblichen und freizeitzbezogenen Nutzung der Wälder der Stadt Biesenthal einbringen wollen. Der Beirat wird von der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von sechs Monaten nach deren Wahl für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Beiratsmitglieder aufgrund einer Beschlussvorlage der Amtsdirекторin/des Amtsdirektors und nach Beratung im Hauptausschuss. Es wird auf eine paritätische Besetzung des Beirates durch Frauen und Männer hingewirkt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode, auf Beschlussvorlage der Amtsdirекторin/des Amtsdirektors und nach Beratung im Hauptaus-

schuss, durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.

- (3) Die Mitglieder des Waldbeirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 14

Behindertenbeauftragter/Behindertenbeauftragte

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen auf dem Gebiet der Stadt Biesenthal benennt die Stadtverordnetenversammlung eine/n Behindertenbeauftragte/n und eine/n stellvertretende/n Behindertenbeauftragte/n.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte und der/die stellvertretende Behindertenbeauftragte sind ehrenamtlich tätig. Beide werden durch die Stadtverordnetenversammlung, nach öffentlicher Ausschreibung, aus der Bevölkerung der Stadt Biesenthal benannt und sind zeitlich an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung gebunden. Nach Ablauf der Wahlperiode erfolgt die Weiterführung der Tätigkeit bis zur Neubenennung.
- (3) Aufgabe des/der Behindertenbeauftragten ist es, die Interessen von Menschen mit Behinderungen zu vertreten, auf Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen aufmerksam zu machen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Menschen am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Der/Die Behindertenbeauftragte arbeitet eng mit Vereinen, Institutionen und Gremien zusammen und berät die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse.
- (4) Der/Die Behindertenbeauftragte und sein/e Stellvertreter/in werden so frühzeitig über Angelegenheiten ihres/seines Aufgabengebietes unterrichtet, dass ihre Stellungnahmen oder Empfehlungen bei Planungen und Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, berücksichtigt werden können. Sie erhalten, soweit keine rechtlichen Regelungen entgegenstehen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Amtsdirektor/die Amtsdirекторin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermann's Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor/der Amtsdirекторin angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der nach Absatz 2 bekanntzumachenden Satzung zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und des Ortsbeirates werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
- Am Rathaus, Berliner Str. 1
 - Amtsgebäude, Plottkeallee 5
 - Dewinseesiedlung, Danewitzer Weg 6/ Ecke Amselweg
 - Wullwinkel, Dahlienweg 36
 - KITA, Bahnhofstr. 105
 - Ärztehaus, Ruhlsdorfer Str. 4
 - Sydower Feld

Amtliche Bekanntmachungen

– Beethoven/ Ecke Lortzingstraße 22

OT Dannewitz:

- gegenüber Wohnhaus Dorfstraße 22
- Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes "Rehwalde", Abzweig Priesterpfuhlsiedlung

Die Schriftstücke sind fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des/der jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben bzw. auf elektronischem Weg den Stadtverordneten zur Verfügung gestellt wurde.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 2 bis 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Absatz 2 bis 4 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 16

Schlussbestimmung

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt (§ 3 Absatz 6 und Absatz 4 BbgKVerf).

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Biesenthal vom 21.11.2024 außer Kraft.

Biesenthal, den 26.09.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal am 25.09.2025 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 10, Jahrgang Nr. 35 am 28.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 02.10.2025

gez. A. Nedlin
Amtsdirektor

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal folgende Geschäftsordnung:

Erster Abschnitt: Stadtverordnetenversammlung

§ 1

Stadtverordnete

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben gem. § 31 Abs. 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Sie haben ihre Teilnahme an der Sitzung durch eigenhändige Unterschrift unter Angabe von Ort und Zeit zu bestätigen, es sei denn es wird per Video an der Sitzung teilgenommen.

- (2) Kann ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete die ihm/ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er/sie sich vorher bei dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem/der Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen. Bei Hauptausschusssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse hat er/sie unverzüglich seinen/ihren Vertreter/seine Vertreterin zu benachrichtigen und die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 2

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. § 34 Absatz 1 und 2 BbgKVerf bleiben unberührt.

Amtliche Bekanntmachungen

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn
1. mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin oder
 2. mindestens ein Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder eine Fraktion unter Angabe des Beratungsgegenstandes frühestens drei Monate nach der letzten Stadtverordnetenversammlung die Einberufung verlangen.
- Das Verlangen auf Einberufung ist dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gegenüber schriftlich zu erklären. Dabei ist anzugeben, was Beratungsgegenstand ist, um dem/der Vorsitzenden die Abfassung der Tagesordnung zu ermöglichen.
- (3) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt fünf Kalendertage. Bei der Berechnung der Frist wird der Sitzungstag nicht einbezogen.
- (4) Die Ladung erfolgt auf Antrag elektronisch/digital. Im Antrag hat das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung eine Emailadresse anzugeben, an die entsprechende Benachrichtigungen übermittelt werden. Der Antragsteller/die Antragstellerin erhält ein Passwort für einen persönlichen Zugang zum Ratsinformationssystem. Das Passwort muss so sicher aufbewahrt werden, dass es vor dem unberechtigten Zugriff Dritter geschützt ist. Die elektronische/digitale Ladung kann jederzeit durch die schriftliche Ladung ersetzt werden. In diesem Fall ergeht die Ladung wieder schriftlich per Post bzw. Bote.
- (5) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Bei einem elektronischen Bezug von Unterlagen werden kurzfristig erstellte oder nicht scannbare Dokumente in der Sitzung in Papierform vorgelegt.
- (6) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf bis zu 24 Stunden vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung), soweit die Lage das erfordert. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.
- (7) Die Ladungsfristen gelten sowohl für die schriftliche als auch die elektronische Ladung.

§ 3

Teilnahme an Hybridsitzungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Mitglieder können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video (Hybridsitzung) teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und der ehrenamtliche Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin können nur körperlich anwesend an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied anderenfalls seine persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der begründete Antrag soll in Textform am Tag, 12:00 Uhr, der einberufenen Sitzung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende gestellt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Hinderungsgründe eine Präsenzteilnahme unmöglich machen. Der/die Vorsitzende hat die Entscheidung unverzüglich zu treffen und das beantragende Mitglied sowie die Gremienkoordination in Textform zu informieren. Unbegründete Anträge sind zurückzuweisen, verspätete Anträge sollen berücksichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist.
- (3) Mitglieder, die per Video teilnehmen, zeigen ihre Anwesenheit, nicht rechtzeitige Teilnahme oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung im Befreiungsschalt des Videoteilnahmesystems an. Ein entsprechender Vermerk erfolgt in der Anwesenheitsliste am Sitzungsort und der Sitzungsniederschrift durch den protokollierenden Mitarbeiter/die protokollierende Mitarbeiterin.
- (4) Nimmt ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung per Video (Hybridsitzung) an einer Sitzung teil, so ist in dieser Sitzung keine geheime Wahl zulässig. Geheime Wahlen finden dann im Nachgang der Sitzung durch Briefwahl nach Maßgabe von § 43 Abs.3 der Kommunalverfassung statt.

§ 4

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder die von der Hauptverwaltungsbeamten oder dem Hauptverwaltungsbeamten benannt werden. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des dritten Tages vor Beginn der in § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung benannten Frist
1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 2. einer Fraktion oder
 3. vom Amtsdirektor/ der Amtsdirektorin dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt wurden. Der Vorschlag soll möglichst schriftlich oder, wenn der/die Vorsitzende an der digitalen Gremienarbeit teilnimmt, elektronisch erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 5

Zuhörer

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer/Zuhörerinnen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer/Zuhörerinnen sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer/Zuhörerinnen, welche die Ordnung stören, können von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Auf Antrag einer Fraktion kann der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung Zuhörerinnen/Zuhörern und Gästen ein Rederecht zur Sache gewähren.

§ 6

Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die nach §§ 3 Abs. 1, Nr.2 der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal vom 03.07.2025 durchzuführende Einwohnerfragestunde findet nach den Berichten und Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters, des Ortsvorsteigers, der Ausschüsse, der Vertreter im WAV und der Amtsverwaltung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentliche Gegenstände vorgesehen sind. Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Einwohner/Einwohnerinnen können im Rahmen der Einwohnerfragestunde zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der Stadt Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren. Zu Tagesordnungspunkten, die im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt werden, sind Fragen nicht zulässig.
- (2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt.
- (3) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung betroffene Einwohner oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 7

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

Anfragen der Stadtverordneten an den ehrenamtlichen Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder den Amtsdirektor/die Amtsdirекторin, die in der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der/die Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich oder elektronisch erfolgt.

§ 8

Sitzungsablauf

- (1) Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. Er/sie leitet die Verhandlung, handhabt in den Sitzungen die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner/ihrer Verhinderung oder Vakanz treten seine/ihre Vertreter/Vertreterinnen in der Reihenfolge ihrer Wahl als Erster oder Zweiter Stellvertreter/Stellvertreterin an seine/ihre Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind in der Regel in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Öffentlicher Teil der Sitzung
 - a) Eröffnung der Sitzung und Begrüßung der Anwesenden
 - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
 - c) Feststellung der Tagesordnung
 - d) Protokollkontrolle
 - e) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (§ 42 Abs. 3 BbgKVerf)
 - f) Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
 - g) Bericht des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin
 - h) Berichte der Fachausschüsse
 - i) Bericht des Vertreters/der Vertreterin im Kitaausschuss
 - j) Bericht der Vertreter/Vertreterinnen aus der Schulkonferenz der Grundschule „Am Pfefferberg“
 - k) Bericht der Vertreter/Vertreterinnen in den Verbänden
 - l) Bericht der Vertreter/Vertreterinnen in den Beiräten
 - m) Informationen der Amtsverwaltung
 - n) Einwohnerfragestunde
 - o) Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
 - p) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 2. Nicht öffentlicher Teil der Sitzung
 - a) Feststellung der Tagesordnung
 - b) Protokollkontrolle
 - c) Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung (§ 42 Abs. 3 BbgKVerf)
 - d) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung
 - e) Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
 - f) Berichte des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin/ Vertreter des Ortsbeirates
 - g) Berichte der Fachausschüsse
 - h) Bericht des Vertreters/der Vertreterin im Kitaausschuss
 - i) Bericht der Vertreter/Vertreterinnen aus der Schulkonferenz der Grundschule „Am Pfefferberg“
 - j) Bericht der Vertreter/Vertreterinnen in den Verbänden
 - k) Informationen der Amtsverwaltung

- l) Behandlung von Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- m) Schließung der Sitzung

§ 9

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer von dem/ der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Hand heben.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Ein Redner darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt hat jeder Stadtverordnete ein dreimaliges Rederecht. Über eine begründete Ausnahme entscheidet auf Antrag der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Dem Amtsdirektor/der Amtsdirекторin ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner/ Rednerinnen die vom Verhandlungsgegenstand abweichen zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm/ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der/die Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen/deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Stadtverordneter/eine Stadtverordnete in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm/ihr der/die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn/sie des Raumes verweisen.

§ 11

Abstimmungen

- (1) Soweit keine Rechtsvorschriften entgegenstehen, wird offen per Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder diese Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Schreibt das Gesetz Einstimmigkeit vor, so ist der Beschluss ohne Gegenstimmen zu fassen.
Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Bei der namentlichen Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes anwesenden Stadtverordneten abzufragen und in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.
- (3) Liegt zu einem Tagesordnungspunkt ein Änderungs-/Ergänzungsantrag vor, ist zuerst darüber abzustimmen. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt mehrere Änderungs-/Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den An-

Amtliche Bekanntmachungen

- trag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs-/Ergänzungsanträgen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung. Änderungs-/Ergänzungsanträge oder Ausschussempfehlungen sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Änderungs-/Ergänzungsantrages oder der Ausschussempfehlung gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Änderungs-/Ergänzungsantrag oder die Ausschussempfehlung ist danach insgesamt zu beschließen.
 - (5) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme angezeigt. Sie haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Änderungs- und Ergänzungsanträgen oder Ausschussempfehlungen behandelt werden. Dazu gehören folgende Anträge, über die in nachstehender Reihenfolge abzustimmen ist
 - a) auf Unterbrechung der Sitzung
 - b) auf Vertagung
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister
 - d) auf Schluss der Aussprache
 - e) auf Schluss der Rednerliste
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
 - (6) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so ist nur noch ein Redebeitrag für und einer gegen diesen Antrag möglich. Als dann ist über den Antrag abzustimmen. § 8 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung bleibt unberührt. Im Fall des Abs. 2 bedarf es keiner weiteren Abstimmung.
 - (7) Das Abstimmungsergebnis wird von dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bekannt gegeben und in der Sitzungsniederschrift vermerkt.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel vor der Abgabe so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Es ist einheitliches Schreibgerät zu verwenden.
- (5) Der/die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13 Niederschriften

- (1) Der Amtsleiter/die Amtsleiterin ist für die Niederschrift verantwortlich. Er/sie bestimmt den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 1. den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Angabe über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
 2. die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 3. die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter/Verwaltungsvertreterinnen und anderer zugelassener Personen,
 4. die Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung,
 5. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 6. die Tagesordnung,

7. den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse, die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 8. den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 9. das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 10. bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und
 11. die Namen der wegen Befangenheit an der Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Angelegenheiten, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
 - (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind gem. § 42 Absatz 2 Satz 3 BbgKVerf Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gem. § 42 Absatz 3 Satz 4 BbgKVerf zu löschen nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über die etwaigen Einwendungen dagegen entschieden wurde.
 - (5) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung in der Form, wie die Ladung erfolgt, zur Verfügung zu stellen.
 - (6) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- (2) Abs. 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien oder durch die Stadtverordnetenversammlung veranlasst werden, sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.
- (4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen vom nicht öffentlichen Teil der Sitzung oder von einer nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind unzulässig.

§ 15

Faktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Faktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss gem. § 32 BbgKVerf mindestens aus zwei Mitgliedern bestehen. Faktionen wirken gem. § 32 Abs. 2, S. 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit.
- (2) Die Faktionen haben dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach S. 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem/der Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich anzugeben.

Amtliche Bekanntmachungen

Zweiter Abschnitt: Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

§ 16 Fachausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 44 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse (Fachausschüsse):
 1. den Bauausschuss und
 2. den Haushalts- und Sozialausschuss
- (2) Die Fachausschüsse bestehen jeweils aus sieben Mitgliedern.
- (3) Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt nach dem Zugriffsverfahren. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen (Fraktionssitze) den Ausschuss, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadtverordneten.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung beruft in jeden Fachausschuss bis zu sieben sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen.

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gem. § 44 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse (Fachausschüsse) gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den im § 13 Absatz 7 der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gem. § 44 Absatz 9 Satz 3 BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Absatz 3 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.

Dritter Abschnitt: Hauptausschuss

§ 18 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.

- (2) Der Hauptausschuss tritt vierzehn Tage vor dem Termin der Stadtverordnetenversammlung zu einer Sitzung zusammen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens fünf volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (3) Zur Hauptausschusssitzung ist die Tagesordnung sowie die Beschlussvorlagen der folgenden Stadtverordnetenversammlung vorzulegen und in die Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses aufzunehmen.

Vierter Abschnitt: Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Ortsbeirat, Ortsvorsteher

§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Zweiten Abschnittes sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung anzuwenden, die auf besondere Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20 Ortsbeirat, Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

- (1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren des Ortsbeirates im Übrigen die Vorschriften des Ersten Abschnittes dieser Geschäftsordnung entsprechende Anwendung.
- (2) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihren Ausschüssen zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines/ihres Ortsteiles berühren.

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 21.11.2024 außer Kraft.

Biesenthal, 26.09.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.09.2025 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 10 Jahrgang 35 am 28.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 02.10.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Amtliche Bekanntmachungen

Nutzungsordnung für die Mensa der Grundschule Marienwerder und der Kita Mäusestübchen

Inhaltsverzeichnis

1. Zweck und Zielsetzung
2. Raumüberlassung
3. Nutzungsbereiche
 - 3.1.Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen
 - 3.2.Kulturelle Veranstaltungen
 - 3.3.Gemeinschaftliche und soziale Treffen
 - 3.4.Freizeitaktivitäten
4. Bedingungen und Einschränkungen
 - 4.1.Ausschluss von Parteienveranstaltungen
 - 4.2.Respekt vor der Schulumgebung
 - 4.3.Kapazität und Sicherheit
 - 4.4.Reinigung
5. Nutzungsantrag und Genehmigung
 - 5.1.Antragsverfahren
 - 5.2.Prüfung und Genehmigung
6. Haftung und Versicherung
 - 6.1.Haftung der Nutzer
 - 6.2.Haftung der Nutzungsgeber
7. Schlussbestimmungen

1. Zweck und Zielsetzung

Die Mensa der Grundschule Marienwerder und der Kita Mäusestübchen in der Gemeinde Marienwerder dient primär als Verpflegungsraum für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule sowie die Kinder der Kita. Darüber hinaus soll sie als multifunktionaler Raum genutzt werden, um die Bedürfnisse der Schul- und Kitagemeinschaft und der örtlichen Gemeinschaft zu unterstützen. Die Nutzung orientiert sich an den Prinzipien der Gemeinnützigkeit, Bildung, Kultur und sozialen Integration.

Veranstaltungen politischer Parteien oder mit parteipolitischem Hintergrund sind ausdrücklich ausgeschlossen.

2. Raumüberlassung

Die Mensa bleibt in erster Linie ein Raum, der für die Schülerinnen und Schüler der Schule und die Kinder der Kita vorgesehen ist. Die Nutzung der Mensa soll sicherstellen, dass die Bedürfnisse und das Wohlbefinden der Kinder stets im Vordergrund stehen. Veranstaltungen können nur stattfinden, wenn sie den Schul- und Kitabetrieb nicht beeinträchtigen.

Die Überlassung beschränkt sich auf den großen Essensraum, den Flur sowie die Toilettenbereiche. Der Bereich der Kita bleibt von dieser Regelung ausgeschlossen. Die Nutzung der Küche ist ausdrücklich ausgeschlossen, um hygienische Standards zu gewährleisten und die Unversehrtheit der Speisezubereitung zu sichern. Der Beamer kann mit vorheriger Absprache genutzt werden.

Die Nutzungsart ist an die Räumlichkeiten anzupassen.

Werden dem Nutzer mit Erteilung der Genehmigung Schlüssel für die Mensa ausgehändigt, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass diese Schlüssel nicht Dritten zugänglich sind und sicher verwahrt werden. Der Nutzer ist zur Sorgfalt im Umgang mit den bereitgestellten Schlüsseln verpflichtet. Bei Verlust eines Schlüssels haftet der Nutzer.

Für eine bessere Orientierung ist ein Grundrissplan beigefügt. Die Vorgaben sind zwingend einzuhalten, um einen reibungslosen Ablauf und eine angenehme Atmosphäre für alle Beteiligten zu gewährleisten.

3. Nutzungsbereiche

Die Mensa kann außerhalb der regulären Schul- und Kitazeiten, welche von 7:30 bis 17:00 Uhr sind, u. a. für folgende Zwecke genutzt werden:

3.1. Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen

- Workshops, Seminare und Elternabende.
- Vorträge und Schulungen

3.2. Kulturelle Veranstaltungen

- Kleine Konzerte, Lesungen und Theateraufführungen.
- Ausstellungen von Kunstprojekten

3.3. Gemeinschaftliche und soziale Treffen

- Treffen von Elterninitiativen, Vereinen und gemeinnützigen Organisationen.

3.4. Freizeitaktivitäten

- Spiele- oder Bastelnachmittage

Ferienzeiten sind gesondert zu erfragen.

4. Bedingungen und Einschränkungen

4.1. Ausschluss von Parteienveranstaltungen

Veranstaltungen mit partei- oder parteipolitischem Hintergrund sind grundsätzlich nicht gestattet. Dies umfasst sowohl Versammlungen und Wahlkampfveranstaltungen als auch Diskussionsforen, die von politischen Parteien organisiert werden.

4.2. Respekt vor der Schulumgebung

Die Mensa ist ein Teil der Grundschule Marienwerder sowie der Kindertageseinrichtung Mäusestübchen, und daher sind Veranstaltungen, die Lärm, Verschmutzung oder Beschädigungen verursachen könnten, nicht erlaubt. Die Einrichtung, Ausstattung und das Inventar der Mensa sowie des Schulgeländes sind pfließlich zu behandeln. Der Raum ist so zu hinterlassen, wie er vorgefunden wurde.

4.3. Kapazitäten und Sicherheit

Die maximale Personenzahl von 150 Personen für den überlassenen Raum darf nicht überschritten werden. Die Sicherheit aller Anwesenden ist jederzeit zu gewährleisten. Notausgänge müssen freigehalten werden.

4.4. Reinigung

Die Mensa sowie die Sanitärräume sind vom Nutzer in dem Umfang zu reinigen, wie eine Verschmutzung während seiner Nutzung entstanden ist. Bei Nichtbeachten dieser Pflicht ist die Schulleitung berechtigt, eine Reinigung auf Kosten des Nutzers zu veranlassen und die hierdurch entstehenden Kosten vom Nutzer zurückzufordern.

5. Nutzungsantrag und Genehmigung

5.1. Antragsverfahren

Interessierte Gruppen oder Einzelpersonen müssen einen schriftlichen Antrag bei der Schulleitung der Grundschule Marienwerder einreichen. Anträge erhalten Sie von der Schule.

5.2. Prüfung und Genehmigung

Die Schulleitung prüft die Anträge auf Vereinbarkeit mit der Nutzungsordnung. Die Genehmigung erfolgt schriftlich.

6. Haftung und Versicherung

6.1. Haftung der Nutzer

Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Veranstaltung entstehen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

6.2. Haftung der Nutzungsgeber

Der Nutzungsgeber übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Schäden, die

Amtliche Bekanntmachungen

im Rahmen der externen Nutzung entstehen.

7. Schlussbestimmungen

Die Schulverwaltung behält sich das Recht vor, Nutzungsanträge abzulehnen oder genehmigte Nutzungen aus wichtigem Grund abzusagen.
Diese Nutzungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

Ansprechpartner:

Grundschule Marienwerder
Schulleitung

Zerpenschleuser Str.42
16348 Marienwerder
Telefon 03335 / 71 71
grundschule-marienwerder@t-online.de

ausgefertigt:

Marienwerder, den 25.09.2025

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Die Nutzungsordnung für die Mensa der Grundschule Marienwerder und der Kita Mäusestübchen, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 25.09.2025 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 10 Jahrgang 35 am 28.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Marienwerder, den 14.10.2025

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

1. Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Faktor	Gebühr
1.	Anfertigen von Kopien, Computerdrucken und anderen Vervielfältigungen		
1.1.	Vervielfältigung mit Fotokopiergeräten		
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4	je Seite	0,95 €
1.1.2.	im Format DIN A 3	je Seite	1,10 €
1.2.	Computerausdrucke		
1.2.1.	Format DIN A 4	je Seite	1,91 €
1.2.2.	Format DIN A 3	je Seite	2,06 €
Die Abgabe von Kopien/Drucksachen (z.B. Ortsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Bauleitplänen und Straßenverzeichnissen und dgl.) richten sich nach o.g. Gebühren.			
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
2.1.	Beglaubigungen von Unterschriften	je Vorgang	2,86 €
2.2.	Beglaubigungen von Fotokopien, Computervervielfältigungen, Urkunden, Bescheinigungen, Zeugnissen und Abschriften	je Seite	4,77 €
3.	Auskünfte		
3.1.	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	je angefangene 15 Minuten	14,30 €
4.	Archiv		
4.1.	Für familienrechtliche Auskünfte inkl. schriftliche Ausfertigung wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	je angefangene 15 Minuten	14,30 €
4.2.	Kopien aus Archivakten ► siehe Pkt. 1.1.1. + 1.1.2.		
5.	Liegenschaften		
5.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandleistungs- und Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsnehmungen	60 Minuten; zzgl. je angefangene halbe Stunde	57,21 € 28,61 €
	Lösungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen-, Pfändentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht zu o.g. gehören		
5.2.	Erstellung Negativzeugnis	60 Minuten zzgl. je angefangene 15 Minuten	57,21 € 14,30 €
6.	Steuerangelegenheiten		
6.1.	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos	je angefangene 15 Minuten	14,30 €
6.2.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden und sonstigen Quittungen	je Vorgang	4,77 €

Amtliche Bekanntmachungen

6.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	je angefangene 15 Minuten	14,30 €
6.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	je Vorgang	4,77 €
7.	Bauverwaltung		
7.1.	Erteilung von Aufgrabegenehmigungen inkl. Vor-Ort-Begehung, Endabnahme etc.	je Vorgang	57,21 €
8.	Sonstiges		
8.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderem Aufwand verbunden sind.	je angefangene 15 Minuten	14,30 €
Mündliche sowie einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei. Die hier ermittelten Gebühren finden nur dann Berücksichtigung, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind.			

Bekanntmachungsvermerk

Die 1. Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim, beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses am 07.10.2025, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim Nr. 10/2025, 35. Jahrgang am 28.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 08.10.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

2. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Sydow für das Haushaltsjahr 2025

Gemäß § 70 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 16.09.2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die bisher festgesetzten Gesamtbeträge wie folgt geändert erlassen:

Festsetzung	von bisher EUR	erhöht (+)/ vermindert (-) um EUR um	und damit einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
1. im Ergebnishaushalt der Gesamtbetrag			
Erträge	616.700	17.000	633.700
Aufwendungen	616.700	17.000	633.700
davon:			
– ordentliche Erträge	616.700	17.000	633.700
– ordentliche Aufwendungen	616.700	17.000	633.700
– außerordentliche Erträge	0	0	0
– außerordentliche Aufwendungen	0	0	0
Gesamtergebnis	0	0	0
2. im Finanzhaushalt der Gesamtbetrag			
Einzahlungen	752.800	15.000	767.800
Auszahlungen	752.800	15.000	767.800
davon:			
– Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	461.500	17.000	478.500
– Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	461.500	17.000	478.500
– Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	291.300	-2.000	289.300
– Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	291.300	-2.000	289.300
– Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
– Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0	0	0
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	0	0	0

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 282.700 EUR um 1.400.000 EUR erhöht und damit auf 1.682.700 EUR neu festgesetzt.

Amtliche Bekanntmachungen

§ 4

Die Verbandsumlagen werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

Die allgemeine Verbandsumlage in Höhe von 124.200 EUR wird gemäß § 11 c der Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Breydin:	19.000 EUR
Gemeinde Melchow:	28.700 EUR
Gemeinde Rüdnitz:	47.800 EUR
Gemeinde Sydower Fließ:	28.700 EUR

Investive Verbandsumlage 3,754 % der Umlagegrundlage (7.244.724)

§ 2 und § 5

bleiben unverändert

Biesenthal, den 16.09.2025

gez. Nedlin
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund §§ 12 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg i. V. m. § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) unter dem Hinweis, dass die 2. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Sydow für das Haushaltsjahr 2025, die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow am 16.09.2025 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag den 04.11.2025 bis Donnerstag den 13.11.2025

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 15.10.2025

gez. Nedlin
Verbandsvorsteher

Genehmigungsverfügung

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde hat den in der 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2025 dem Schulverband Sydow festgesetzten Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung, für den im Jahr 2026 Kredite aufgenommen werden sollen, in Höhe von 1.400.000 € (in Worten: einmillionvierhunderttausend Euro) mit dem Aktenzeichen 15.12.99.006.2025 am 15.10.2025 genehmigt.

Biesenthal, 15.10.2025

gez. Nedlin
Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung des Wahlausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Gemäß dem Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG) wird hiermit folgendes öffentlich bekanntgemacht:

Der Wahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.10.2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Wahlausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim stellt gemäß § 82 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz fest, dass Herr Thomas Höhns sein Amt als ehrenamtlicher Bürgermeister der Gemeinde Breydin mit sofortiger Wirkung entsprechend § 82 Abs. 1 Nr. 2 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz verliert.

Ein Wahleinspruch gegen eine Feststellung oder Entscheidung, die aufgrund des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes oder der Kommunalwahl-

verordnung nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses getroffen wird, ist binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe zulässig. Der Wahleinspruch ist bei der für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiterin oder dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter frühestens am Tag der Wahl und spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe mit Begründung schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären

Biesenthal, 09.10.2025

gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachungen**Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson
in die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz**

Herr Sven Albrecht vom Wahlvorschlag – Wählergruppe „Freie Wählerliste Rüdnitz“ verliert seinen Sitz in der Gemeindevorvertretung Rüdnitz durch Verzicht.

Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht sein Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 09.06.2024 auf den Wahlvorschlag – Wählergruppe „Freie Wählerliste Rüdnitz“ entfallenen Stimmen, ist Frau Daniela Müller die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson. Frau Müller wurde von mir mit Wirkung

zum 09.10.2025 in die Gemeindevorvertretung Rüdnitz berufen.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) und § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 09.10.2025

*gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter*

**Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson
in die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz**

Herr Sven Grothe vom Wahlvorschlag - Wählergruppe „Freie Wählerliste Rüdnitz“ verliert seinen Sitz in der Gemeindevorvertretung Rüdnitz durch Verzicht. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht sein Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 09.06.2024 auf den Wahlvorschlag - Wählergruppe „Freie Wählerliste Rüdnitz“ entfallenen Stimmen, ist Herr Daniel Ribbecke die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson. Herr Ribbecke wurde von mir mit Wirkung

kum zum 20.10.2025 in die Gemeindevorvertretung Rüdnitz berufen.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) und § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlIV) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 20.10.2025

*gez. D. Siebenmorgen
Wahlleiter*

Einladung der Jagdgenossenschaft Tuchen zur Jahreshauptversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren, der Vorstand der Jagdgenossenschaft Tuchen lädt seine Mitglieder und alle Jagdgenossen zur Jahreshauptversammlung am 21.11.2025 – Freitag, um 18:00 Uhr, in das Gemeindezentrum Tuchen recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Abstimmung über die Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes

4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Kassenprüfers
6. Entlastung des Kassenführers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Verwendung des Reinertrages
9. Sonstiges

*Der Jagdvorstand
Matthias Falk*

Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde (ZWA) vom 08. März 2006 in den Mitgliedskommunen der Gemeinden Breydin, Sydower Fließ und Marienwerder

Die in der Verbandsversammlung am 09. Juli 2025 beschlossene 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde durch den Landrat des Landkreises Barnim am 11. September 2025 auf der Internetseite des Landkreises Barnim öffentlich bekanntgemacht.

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Amtliche Bekanntmachungen**2. Änderung der Benutzungsordnung für die städtische Beschallungsanlage**

Die Benutzungsordnung für die städtische Beschallungsanlage wird wie folgt geändert:

1. Punkt 4. neu:

Für die Betreuung und Bedienung der Beschallungsanlage sind von der Stadt namentlich benannte Personen (Betreuer) verantwortlich, die die erforderliche Fachkunde besitzen.

Mit den Betreuern ist der als Anlage 2 beiliegende Werkvertrag abzuschließen.

2. Anlage 2 neu:

Werkvertrag zur Betreuung der städtischen Beschallungsanlage der Stadt Biesenthal

Biesenthal, 25.09.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Anlage**Werkvertrag**

zwischen

.....
– Auftragnehmer –

und

der Stadt Biesenthal, vertreten durch den AmtsDirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal
– Auftraggeberin –

§ 1 – Gegenstand des Vertrages

Der Auftragnehmer übernimmt für die Stadt Biesenthal die Betreuung der städtischen Beschallungsanlage unter Beachtung und Einhaltung der Benutzungsordnung.

§ 2 – Vertragsausführung

1. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für:
 - Koordinierung der Nutzungstermine,
 - Betreuung und Bedienung der Beschallungsanlage;
 - Kontrolle auf Vollständigkeit und Unversehrtheit.
2. Entstandene Schäden sind dem ehrenamtlichen Bürgermeister unverzüglich zu melden.
3. Dem Auftragnehmer wird gegen Unterschriftenleistung 1 Schlüssel für den Lagerraum ausgehändigt.
Der Schlüssel darf nicht an dritte Personen weitergegeben werden. Bei Verlust des Schlüssels ist der ehrenamtliche Bürgermeister unverzüglich zu informieren.
4. Der Auftragnehmer wird von Schadenersatzansprüchen freigestellt.

§ 3 – Vergütung

1. Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen eine Vergütung in Höhe

von € 10,00 (Zehn Euro) pro Stunde Einsatzzeit.

2. Der Auftragnehmer wird die Leistungen quartalsweise, schriftlich oder per E-mail zur unbaren Überweisung abrechnen und in Rechnung stellen.
Rechnungsempfänger ist
Stadt Biesenthal
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal.

§ 4 – Vertragslaufzeit

Der Werkvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Die Kündigung der Vereinbarung hat schriftlich mit einer Frist von einem Monat im Voraus zu erfolgen.

§ 5 – Vertragsänderungen und Nebenabreden

1. Dieser Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Zukünftige Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform.
Dies gilt auch für die Änderung dieser Klausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht beeinträchtigt. Für den Fall der Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung verpflichten sich beide Seiten dazu, unter Berücksichtigung des ursprünglich mit der unwirksamen Klausel verfolgten wirtschaftlichen Zwecks, zu der Vereinbarung einer Neuregelung. Sollte es zu keiner Einigung kommen, gilt die gesetzliche Regelung

Biesenthal, den

Auftragnehmer

Auftraggeberin

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Benutzungsordnung für die städtische Beschallungsanlage, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 25.09.2025 wird im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim Nr. 10 Jahrgang 35 am 28.10.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 16.10.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 07.10.2025

Beschluss Nr. 28/2025

Haushaltssatzung 2026

Beschlussstext

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 25/2025

Erneuerung 11 Dachflächenfenster + 1 Ausstiegsfenster im Feuerwehrgerätehaus Biesenthal und Erneuerung der Heizungsanlage im Feuerwehrgerätehaus Marienwerder

Beschlussstext

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, die überplanmäßigen Aufwendungen für die Maßnahmen neue Dachflächenfenster + 1 Ausstiegsfenster Feuerwehrgerätehaus Biesenthal und die Erneuerung der Heizungsanlage im Feuerwehrgerätehaus Marienwerder in der Buchungsstelle 12.6.01.521110 überplanmäßig zur Verfügung zu stellen.
2. Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 29.000,00 Euro werden aus Kassenmitteln gedeckt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 26/2025

1. Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlussstext

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die 1. Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Marienwerder, 07.10.2025

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevorstand der Gemeinde Marienwerder vom 25.09.2025

Beschluss Nr. 16/2025

Nutzungsordnung für die Mensa der Grundschule Marienwerder und der Kita Mäusestübchen

Beschlussstext

1. Die Gemeindevorstand der Gemeinde Marienwerder beschließt die Nutzungsordnung für die Mensa der Grundschule Marienwerder und der Kita Mäusestübchen in geänderter Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 19/2025

Aufstellungbeschluss zum Bebauungsplan „Gewerbestandort Max Holzbau Prendener Straße“

Beschlussstext

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbestandort Max Holzbau Prendener Straße“ nach § 2 Abs. 1 zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gewerbestandortes in der Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 4, Flurstücke 208 (teilweise), 277, 278, 279, 280, 377, 389 (teilweise) und 391. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Anlage 2 dargestellt.
2. Für die Belange des Umweltschutzes ist gern. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.
3. Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Gemeinde Marienwerder und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
4. Der Bebauungsplan wird unter dem Titel „Gewerbestandort Max Holzbau Prendener Straße“ geführt.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 21/2025

Befreiung von der textlichen Festsetzung 3.2 zur Beschränkung der Straßenbreite im Bebauungsplan Nr. 1 „Wohngebiet Buchtenden Ruhlsdorf“

Beschlussstext

1. Die Gemeindevorstand der Gemeinde Marienwerder beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 „Wohngebiet Buchtenden Ruhlsdorf“ – hier textliche Festsetzung 3.2, Beschränkung der Fahrbahnbreite – zuzustimmen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 22/2025

Direktvergabe Altlastenuntersuchung zur Eingrenzung des Grundwasserschadens (PCP-Hotspot) auf dem Sägewerksgelände (Bebauungsplan „Marienland“)

Beschlussstext

1. Die Gemeindevorstand der Gemeinde Marienwerder beschließt, den Direktauftrag zur Eingrenzung des Grundwasserschadens auf dem Sägewerksgelände in Marienwerder auf Grundlage des Angebotes der Fa. UWEG Ingenieure & Analytik GmbH, Angebot Nr.: 255-2025 vom 21.08.2025 in Höhe von 18.070,15 Euro (brutto), zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 20/2025

Grundstücksangelegenheiten

– *Beschluss angenommen*

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Marienwerder, 25.09.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevorstand der Gemeinde Rüdnitz vom 25.09.2025

NÖ

Beschluss Nr. 38/2025**Grundstücksangelegenheiten**

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 39/2025**Grundstücksangelegenheiten**

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 40/2025**Grundstücksangelegenheiten**

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Rüdnitz, 25.09.2025

gez. Nedlin
Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevorstand der Gemeinde Sydower Fließ vom 02.10.2025**Beschluss Nr. 26/2025****Antrag auf Schließzeiten für die Horteinrichtung der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2026**

Beschlussstext

1. Die Gemeindevorstand der Gemeinde Sydower Fließ genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Horteinrichtung in der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2026.
Freitag, 20.02.2026 Teamfortbildung
Montag, 30.03.2026 bis Ostern/Frühjahrferien/Hortfahrt
Freitag 10.04.2026 Brückentag nach Himmelfahrt
Freitag, 15.05.2026 variabler Ferientag
Dienstag, 26.05.2026 Teamfortbildung
Donnerstag, 09.07.2026 Teamtag
Freitag, 10.07.2026 Teamtag
Mittwoch, 23.12.2026 bis Weihnachtsferien
Freitag 01.01.2027 Weihnachtsferien
2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 27/2025**Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Wichtelhaus“ der Gemeinde Sydower Fließ für das Jahr 2026**

Beschlussstext

1. Die Gemeindevorstand der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die beantragten Schließzeiten 2026 für die Kita „Wichtelhaus“ in der Gemeinde Sydower Fließ.
Freitag, 06.03.2026 Weiterbildungstag
Freitag, 15.05.2026 Brückentag nach Himmelfahrt
Freitag, 31.07.2026 bis 3 Wochen Sommerferien + ein Instandsetzungstag
Freitag, 21.08.2026 Weiterbildungstag
Donnerstag, 10.09.2026 Teamtag
Freitag, 11.09.2026 Teamtag
Donnerstag, 24.12.2026 bis Jahreswechsel
Freitag 01.01.2027 Jahreswechsel
2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 31/2025**Vergabeermächtigung für Einzellose und Nachträge der Bauleistungen des Bauvorhabens****Ergänzungsbauten Sängerplatz Sydower Fließ**

Beschlussstext

Die Gemeindevorstand Sydower Fließ beschließt:

1. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Aufträge nach erfolgter Ausschreibung an den wirtschaftlichsten Anbieter wirksam zu vergeben, ohne dass hierrüber gemäß § 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ eine Einzelentscheidung der Gemeindevorstand Sydower Fließ getroffen wird.
2. Zur Wirksamkeit der Verträge sind jeweils zwei zur Vertretung berechtigte Unterschriften notwendig.
3. Der Amtsdirektor wird verpflichtet, in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevorstand Sydower Fließ über die erfolgte Vergabe zu berichten und die Vergabeunterlagen bei Bedarf offen zu legen.
4. Sofern erkennbar ist, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltssmittel nicht ausreichen, wird die Gemeindevorstand unverzüglich informiert.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 30/2025**Vergabe von Unterhaltungsleistungen zum Projekt: Gehwegschäden Grüntal, Dorfstr. 36–37**

Beschlussstext

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Den Auftrag an die Firma Kleintransporte Wartenberg i. H. v. 5.901,40 EUR für Reparaturmaßnahme des Gehwegs vor der Dorfstraße 36–37 zu erteilen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 32/2025**Besetzung des Kultur- und Sozialausschuss (KSA) der Gemeinde Sydower Fließ**

Beschlussstext

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt den Kultur- und Sozialausschuss als Nachbesetzung sowie mit einem zusätzlichen Mitglied durch Herrn Rudolph und Herrn Breidbach zu besetzen.
 2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Bie-

senthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Sydower Fließ, 02.10.2025

*gez. Nedlin
Amtsdirektor*

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 25.09.2025

Beschluss Nr. 26/2025

Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Stadt Biesenthal für das Jahr 2026

Beschlussstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Krirpsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“ für das Jahr 2026.

Kita „Krirpsenland“

Donnerstag, 30.04.2026	Schließtag für Grundreinigung
Mittwoch, 13.05.2026	Weiterbildung
Freitag, 15.05.2026	Brückentag nach Himmelfahrt
Freitag, 05.06.2026	Teamtag
Mittwoch, 18.11.2026	Weiterbildungstag
Mittwoch, 23.12.2026 –	
Freitag 01.01.2027	Weihnachten/Jahreswechsel

Hort „Pfefferberg“

Freitag, 15.05.2026	Brückentag nach Himmelfahrt
Dienstag, 26.05.2026	Weiterbildungstag (variabler Ferientag Schule)
Mittwoch, 27.05.2026	TeamtagWeiterbildung
Montag, 13.07.2026 –	
Freitag; 17.07.2026	Hortferienfahrt (Hort geschlossen)
Mittwoch; 23.12.2026 –	
Freitag; 01.01.2027	Weihnachten/Jahreswechsel

2. Die Eltern sind umgehend zu den Schließzeiten zu informieren.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 34/2025

Umstrukturierung der Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Wohnungsverwaltung der Stadt Biesenthal in Form eines Eigenbetriebes

Beschlussstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Für die Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Wohnungsverwaltung wird zum 01.01.2027 ein Eigenbetrieb in der Stadt Biesenthal gegründet.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 36/2025

1. Änderung des Bebauungsplans „Rüdnitzer Straße / Plottkeallee“, Stadt Biesenthal

- **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf vom April 2025**
- **Satzungsbeschluss zur Planfassung vom August 2025**

Beschlussstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Das Abwägungsergebnis über die Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rüdnitzer Straße / Plottkeallee“, Stand April 2025, wird beschlossen (Anlage 1).

2. Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rüdnitzer Straße / Plottkeallee“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) wird in der vorliegenden Fassung vom August 2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Komunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen (Anlage 2). Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom August 2025 gebilligt (Anlage 3).
4. Der Satzungsbeschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Rüdnitzer Straße / Plottkeallee“ ist ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan ist mit der Begründung zu jedermann's Einsicht bereit zu halten.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 38/2025

Vergabe von Bauleistungen und Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen zum Projekt:

LED Umrüstung der Straßenbeleuchtung in der Dewinsee-Siedlung, 16359 Biesenthal

Beschlussstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Den Auftrag für die Bauleistungen zum Projekt LED Umrüstung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Dewinsee-Siedlung an die Firma

Elektro Ihlow

Breite Straße 13

16359 Biesenthal

mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 152.403,79 EUR (brutto) zu erteilen.

2. Die zusätzlichen benötigten Haushaltsmittel in Höhe von 32.410 EUR werden überplanmäßig aus der Buchungsstelle 01 61.1.01.401300 zur Verfügung gestellt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 39/2025

2. Änderung der Benutzungsordnung für die städtische Beschallungsanlage

Beschlussstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die als Anlage 1 vorliegende 2. Änderung der Benutzungsordnung für die städtische Beschallungsanlage.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

2. Mit den Betreuern der städtischen Beschallungsanlage ist ein Werkvertrag entsprechend der beigefügten Anlage 2 abzuschließen.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 40/2025

Neufassung Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 41/2025

Neufassung Geschäftsordnung der Stadt Biesenthal

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt Biesenthal in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 43/2025

Bereitstellung überplanmäßiger Mittel für Bauleistungen zur Herstellung des Ersatzbauwerks für die Pfauenfließbrücke in Biesenthal

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die überplanmäßigen Auszahlungen i.H.v. 33.436,18 EUR auf der Buchungsstelle 55.1.01/0521.785200. Die Deckung erfolgt aus der Buchungsstelle 61.1.01.401300
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 47/2025

Vergabe Bestandspflege und Holzeinschlag Stadtwald Biesenthal

Beschlusstext

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Den Auftrag für die Bestandspflege und Holzeinschlag im Stadtwald Biesenthal an das Unternehmen

SWISS KRONO TEX GmbH & Co. KG
Wittstocker Chaussee 1
16909 Heiligengrabe

mit dem wirtschaftlichsten Angebot in Höhe von 123.745,00 EUR brutto zu erteilen.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 48/2025

Abschluss Kooperationsvereinbarung zur Erforschung Waldökosysteme mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg

Beschlusstext

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Kooperation mit der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald zur Umsetzung der Pflegemaßnahme.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 33/2025

Grundstücksangelegenheiten

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 35/2025

Grundstücksangelegenheiten

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 37/2025

Grundstücksangelegenheiten

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 44/2025

Grundstücksangelegenheiten

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 46/2025

Grundstücksangelegenheiten

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Biesenthal, 25.09.2025

gez. Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow vom 16.09.2025

Beschluss Nr. 12/2025

Aufhebung des Beschluss 10/2025 vom 08.07.2025 sowie die Neufassung zur 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025

Beschlusstext

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt:

1. Der Beschluss 10/2025 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 vom 08.07.2025 wird aufgehoben.
2. Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2025 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 13/2025

Neufassung Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow

Beschlusstext

1. Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt die Neufassung der Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow in der vorliegenden Form.

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

2. Der Verbandsvorsteher des Schulverbandes Sydow wird beauftragt, für den Schulverband zu handeln.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 14/2025

Vergabe der Neubaumaßnahme „Spielgeräterweiterung“ auf dem Spielplatz der „Grundschule Grüntal“

Beschluss
text

1. Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt, dem Unternehmen Berliner Seilfabrik GmbH & Co., Lengeder Str. 2/4, 13407 Berlin den Auftrag in Höhe von 81.657,50 EUR (brutto) für die Neubaumaßnahme „Spielgeräterweiterung“ auf dem Spielplatz der Grundschule Grüntal zu erteilen.
 2. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, im Namen des Schulverbandes Sydow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 15/2025

Vergabebeschluss Gebäudereinigungsleistungen für die Grundschule Grüntal – Unterhaltsreinigung Schulgebäude, Mensa und Turnhalle

Beschluss
text

1. Die Verbandsversammlung des Schulverbandes beschließt, den Auftrag für die Gebäudereinigungsleistungen für die Grundschule Grüntal – Unterhaltsreinigung Schulgebäude, Mensa und Turnhalle an die Firma

Platz GmbH
Heegermühler Str. 64
16225 Eberswalde

mit einem Auftragswert i. H. v. 259.700,70 EUR zu vergeben.

2. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, im Namen des Schulverbandes Sydow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 16/2025

Freigabe Entwurfsplanung

Maßnahme energetische Sanierung Sockel, Neubau Treppe und Vordach im Eingangsbereich der Grundschule Grüntal

Beschluss
text

- Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow beschließt,
1. die Variante 4 für die Eingangssituation Rampe und die Variante B für das Vordach baulich umzusetzen.
 2. die Beantragung von Fördermitteln für die bauliche Umsetzung im Rahmen der Richtlinie für das Kreisentwicklungsbudget des Landkreis Barnim für strukturschwache Räume 2026.
 3. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, im Namen des Schulverband Sydow zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.
- *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

Sydower Fließ, 16.09.2025

gez. Nedlin
Verbandsvorsteher

— Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber

Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1 | 16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion

Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1 | 16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 58
Fax (0 33 37) 45 99 40
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Werftstraße 2 | 10557 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme

Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsgebiet verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 21
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 25
Aus den Vereinen	Seite 31
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 38
Kirchliche Nachrichten	Seite 39
Notdienste	Seite 39
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 42
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 44

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SITZUNGSTERMINE

MO 03.11. 19:00 Uhr	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Melchow	MO 17.11. 19:00 Uhr	Ausschuss zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten der Gemeinde Marienwerder
Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum		Räumlichkeiten, Gemeinde-Vereinshaus Sophienstädt	
MO 03.11. 19:00 Uhr	Ausschuss Bauen & Infrastruktur der GV der Gemeinde Marienwerder	MO 17.11. 19:00 Uhr	Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin
Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder		Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Tuchen	
DI 04.11. 19:00 Uhr	Finanz- und Planungsausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz	DI 18.11. 19:00 Uhr	Ortsbeirat Danewitz
Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz		Räumlichkeiten, Gemeindehaus Danewitz	
DI 04.11. 19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin	DI 18.11. 19:00 Uhr	Waldbeirat der Stadt Biesenthal
Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Tuchen		Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“	
DO 06.11. 19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ	MI 19.11. 19:00 Uhr	Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal
Mensa, Grundschule Grünthal		Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“	
DO 06.11. 19:00 Uhr	Kultur- & Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz	DO 20.11. 19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz
Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz		Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz	
DO 06.11. 19:00 Uhr	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal	DO 20.11. 19:00 Uhr	Kultur- und Sozialausschusses der GV der Gemeinde Sydower Fließ
Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“		Mensa, Grundschule Grünthal	
MO 10.11. 19:00 Uhr	Ortsbeirat des Ortsteils Ruhlsdorf, Gemeinde Marienwerder	MO 24.11. 19:00 Uhr	Bauausschuss der GV der Gemeinde Melchow
Räumlichkeiten, Bürgerhaus Ruhlsdorf		Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum	
MO 10.11. 19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow	DI 25.11. 17:30 Uhr	Verbandsausschuss der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow
Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum		Sitzungsraum, Amtsverwaltungsgebäude Haus 2	
MO 10.11. 19:00 Uhr	Sozialausschuss der GV der Gemeinde Marienwerder	DO 27.11. 19:00 Uhr	Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder
Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder		Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder	
MI 12.11. 19:00 Uhr	Haushalts- und Sozialausschuss der SVV der Stadt Biesenthal		
Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“			

Änderungen sind möglich.

Fundgegenstände bitte im Amt Biesenthal-Barnim abholen

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben: 16359 Biesenthal, Telefon: 03337/459966.

• Schlüssel und Fahrräder und ein Handy

Das Amt bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf.

Zur Abholung melden Sie sich telefonisch beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1,

Nicht abgeholt Gegenstände gehen in das Eigentum des Finder oder des Amtes über.

Öffnungszeiten des Amtes Biesenthal-Barnim

Montag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen	

Termine und Einzugsbereiche der Grundschulen im Amt Biesenthal-Barnim

Aufforderung zur Anmeldung zum Schulbesuch – Schuljahr 2026/2027

Gemäß § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2026 das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August 2026 die Schulpflicht. Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2026 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Mit der Aufnahme in die Schule beginnt die Schulpflicht.

Sie werden hiermit aufgefordert, Ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der für Sie zuständigen Grundschule anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ausgefülltes und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenes Anmeldeformular mit Originalunterschriften (Personalausweise der Sorgeberechtigten in Kopie) – sollte ein Sorgeberechtigter das Anmeldeformular nicht unterschreiben können, muss von diesem Elternteil eine Vollmacht zur Anmeldung beigelegt werden
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt)
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita im Original oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- ärztlicher Nachweis der Masernschutzimpfung oder zur Vorlage den Original-Impfausweis Ihres Kindes

Wenn Eltern ihre Kinder in einer anderen als der zuständigen Schule einschulen wollen, können sie nach erfolgter Anmeldung in der zuständigen Grundschule einen Antrag an das Staatliche Schulamt stellen. Das erforderliche Formular erhalten Sie in der zuständigen Schule. Sofern Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft beschulen lassen möchten, müssen sie das der für sie zuständigen Schule bei der Anmeldung mitteilen.

1. Einzugsbereich: Stadt Biesenthal

Grundschule „Am Pfefferberg“

Bahnhofstraße 9–12, 16359 Biesenthal
Tel.: 03337/2050
Fax: 03337/425900
E-Mail: grundschule.biesenthal@t-online.de

Die Termine finden im November 2025 statt.

Alle Eltern und ihr Kind erhalten eine persönliche Einladung durch die Schulleiterin.

In diesem Zusammenhang senden wir Ihnen alles zu, was Sie benötigen. Terminänderungen sind jederzeit über das Sekretariat (Tel.: 03337/2050) möglich.

Sollte keiner der Termine passen, vereinbaren Sie bitte einen Termin für die ausschließlich formelle Anmeldung.

2. Einzugsbereich: Schulverband Sydow (Gemeinden Sydower Fließ, Breydin, Melchow und Rüdnitz ohne den OT Albertshof)

Grundschule Grüntal

Dorfstraße 34, 16230 Sydower Fließ
Tel.: 03337 46118
Fax: 03337 430937
E-Mail: info@grundschulegruental.de

Die Anmeldungen und Gespräche finden in der Grundschule Grünthal an folgenden Tagen (nur nach telefonischer Terminvereinbarung) vormittags statt:

20.11.2025, 21.11.2025, 24.11.2025, 25.11.2025, 27.11.2025, 28.11.2025, 02.12.2025, 04.12.2025

Bringen Sie bitte die eigene Federtasche mit Buntstiften, Kleber und Schere mit.

Weitere wichtige Informationen und Download des Anmeldeformulars unter: www.grundschulegruental.de

Es wird darum gebeten, dass nur ein Sorgeberechtigter mit dem schulpflichtigen Kind (ohne Geschwister) zur Schulanmeldung kommt.

3. Einzugsbereich: Gemeinde Rüdnitz nur OT Albertshof

Georg-Rollenhagen-Grundschule

Jahnstraße 39, 16321 Bernau bei Berlin
Tel.: 03338/5798
E-Mail: info@georg-rollenhagen-grundschule.de

Die Anmeldungen und Gespräche finden in unserer Grundschule am 04.11.2025, 05.11.2025, 11.11.2025, 12.11.2025, 02.12.2025, 03.12.2025, 09.12.2025, 10.12.2025, 11.12.2025, 12.12.2025 **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** (03338 5798) statt.

Ab 07.10.2025, 9.00 Uhr, vergeben wir telefonisch Termine. Das Sekretariat ist in den Ferien nicht besetzt.

Bitte teilen Sie uns mit, sollten Sie eine Zurückstellung wünschen oder einen Kita-Beratungsantrag ausgefüllt haben.
Diese Termine sind am 16.12.2025 und 13.01.2026.

4. Einzugsbereich: Gemeinde Marienwerder sowie der Ortsteil Zerpenschleuse der Gemeinde Wandlitz

Grundschule Marienwerder

Zerpenschleuser Straße 42, 16348 Marienwerder
Tel.: 03335/7171
Fax: 03335/325880
E-Mail: grundschule-marienwerder@t-online.de

Montag,	12.01.2026	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag,	13.01.2026	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch,	14.01.2026	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Das Anmeldeformular und weitere Informationen erhalten Sie als Download unter: www.grundschulemarienwerder.de



NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

↳ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1

Wir bitten um vorherige Terminabsprache, Ø 03337/2003

↳ Erreichbarkeit des Sekretariats

Dienstag 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr / Donnerstag 9 – 12 Uhr

Ø 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

↳ Sprechzeiten des Ortsvorstehers in Danewitz

Herr Detlef Matzke

Termine im November: **11. & 25. November 2025**

Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18:00 Uhr bis 19:00 statt.

↳ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus

Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!

Nächster Termin: **11. November 2025 | 9-00 – 12.00 Uhr**

↳ BHV Immobilienverwaltung und Management GmbH

Mietersprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat

nächster Termin: **11. November 2025 von 15.00 – 17.00 Uhr**

Ø 03338/369561, Fax: 03338/369560, E-Mail: info@bvh-group.de

Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren der Stadt Biesenthal und Danevitz, auch wenn es noch ein bisschen hin ist, die besinnlichste Zeit des Jahres steht bald wieder vor der Tür und wir möchten Sie herzlich zur Seniorenweihnachtsfeier der Stadt Biesenthal einladen! Gemeinsam möchten wir die festliche Stimmung genießen.

28. November 2025 (Freitag)

und

29. November 2025 (Samstag)

Einlass: ab 14.30 Uhr

Beginn: 15.00 Uhr

**Saal der Möbelfolien
Biesenthal,
Bahnhofstraße 150,
16359 Biesenthal
(nicht barrierefrei)**

Wir haben ein abwechslungsreiches Programm für Sie vorbereitet, das unter anderem festliche Musik und natürlich ein köstliches Buffet beinhaltet. Dies ist eine großartige Gelegenheit, um alte Freunde zu treffen und neue Bekanntschaften zu schlie-



ßen, während wir gemeinsam die Vorfreude auf die Feiertage spüren.

Damit wir alles bestmöglich planen können, bitten wir um Ihre

Rückmeldung bis spätestens

15. November. Sie können uns

im Bürgermeisterbüro unter Telefon 03337-2003 (**dienstags**

und donnerstags) oder per

E-Mail an buergermeister@biesenthal.de erreichen, um Ihre

Teilnahme zu bestätigen oder

eventuelle Fragen zu klären.

Wir freuen uns darauf, Sie an

diesen Tagen bei unserer Senio-

renweihnachtsfeier begrüßen

zu dürfen und gemeinsam in die

festliche Stimmung einzutau-

chen. Lassen Sie uns gemeinsam

eine schöne vorweihnachtliche

Zeit erleben.

Carsten Bruch
ehrenamtlicher Bürgermeister
Stadt Biesenthal

Neues Angebot für Menschen mit Handicap

Liebe Biesenthalerinnen und Biesenthaler, seit September wird an jedem ersten und dritten Montag im Monat eine telefonische Sprechstunde für Menschen mit Handicap und Angehörige angeboten. Außerhalb dieser Termine können Sie mich per Mail erreichen.

Tel: 0152 34 66 29 98

E-Mail: behindertenbeauftragte@stadt-biesenthal.de

Als weiteres Angebot möchte ich Ihnen die Whatsapp Gruppe „Biesenthal exklusiv inklusiv“ ans Herz legen. Sie richtet sich ausschließlich an Betroffene und Angehörige. Dort finden Sie vorerst Informationen zum laufenden Geschehen, können Fra-

gen stellen, sich austauschen und natürlich Ideen und Wünsche einbringen.

Über diesen QR-Code finden Sie den Weg zu uns.



Herzlichst
Andrea Luplow

Stammtisch für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen

Liebe Biesenthalerinnen und Biesenthaler,

ich möchte Sie herzlich zum ersten Stammtisch für Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigungen einladen.

Ziel des ersten Treffens ist, dass wir uns kennenlernen und Erfahrungen austauschen.

Um Anmeldung wird gebeten.

Tel: 0152 34 66 29 98

E-Mail: behindertenbeauftragte@stadt-biesenthal.de

Herzlichst

Andrea Luplow
Behindertenbeauftragte
der Stadt Biesenthal

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40

E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

Annahmezeiten:

Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19

E-Mail: amtsblatt@gmx.net

Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe

des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 10. November 2025

Erscheinungsdatum: 25. November 2025



GEMEINDE BREYDIN

↳ **Sprechzeiten amtierender ehrenamtlicher Bürgermeister Frank Schmidt**
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 Uhr bis 17.30 Uhr in der Dorfstraße 60b | OT Trampe

↳ **Bibliothek und Gemeinearchiv Breydin**

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

Öffnungszeiten:

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr | 3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr und nach Vereinbarung – Tel. 0162/9400471, Karin Baron
Ansprechpartnerin Gemeindezentrum – Sandra Müller, Tel. 0173/6208596

Kinderfeuerwehr Biesenthal

Wir sind als „Kleine“ schon ziemlich groß, bei uns in der Kinderfeuerwehr ist immer was los. Kuppeln, Erste Hilfe, Knoten und Löschen üben wir und auch den Notruf absetzen, das können wir. Kinderflamme 1 und 2, wir sind eifrig dabei. Basteln und Spiele kommen nicht zu kurz, auch mal Grillen, eine leckere Wurst.

Wir kennen die Feuerwehrautos und die Geräte, löschen kleine Feuer, mit dem Betreuer. Was wir hier machen ist sehr abwechslungsreich, schnuppert mal rein, dann wisst ihr es gleich. Ab sechs Jahren seid ihr schon willkommen, wenn's gefällt, werdet ihr aufgenommen.



Wir haben noch freie Plätze!
Jeden 2. Donnerstag treffen wir uns von 16:30 – 18:00 Uhr
Feuerwache Löschzug Biesenthal, Grüner Weg 21

Ein unvergessliches Jubiläumswochenende – Breydin feiert 650 Jahre Tuchen, Klobbicke und Trampe



Fotos: J. u. K. Baron; Foto Jagdhornbläser: Regina Hoedke



Was für ein Wochenende: Am 13. und 14. September fand das große Finale des Jubiläumsjahrs „650 Jahre Tuchen, Klobbicke und Trampe“ statt – ein Fest, das noch lange nachklingen wird. Nach monatelanger und intensiver Vorbereitung, vielen Beiträgen und zahlreichen Begegnungen konnten wir gemeinsam eine lebendige Zeitreise erleben, die Geschichte, Heimatgefühl und fröhliches Miteinander auf wunderbare Weise verband.

Schon am Abend zuvor erklangen in der Tramper Dorfkirche die ersten feierlichen Töne. Der in Trampe aufgewachsene Johannes Weiland eröffnete mit einem eindrucksvollen Orgelkonzert das Jubiläumswochenende. Ein schöner Auftakt, der so manche Besucherinnen und Be-



sucher in die Tramper Kirche lockte.

Am Samstagvormittag öffnete die von unseren Ortschronisten mit viel Sorgfalt vorbereitete Ausstellung und lud zu einer Zeitreise durch 650 Jahre Orts-

geschichte ein. Die ausgewählte Sammlung bot zahlreiche liebevoll recherchierte Einblicke in die Entwicklung von Trampe, Klobbicke und Tuchen und ergänzte so die lebendige Darstellung in den Ortsteilen und auf dem Festgelände.

Der Höhepunkt des Wochenendes begann pünktlich am Samstag mit einem großen Festumzug von Tuchen nach Trampe. Beeindruckend zeigten Vereine, Familien, Nachbarschaften und zahlreiche Ehrenamtliche Szenen aus 650 Jahren – von Pest und Kriegszeiten über Vertreibung, Wiederaufbau und Heimkehr bis in die Gegenwart. Noch nie zuvor waren so viele unterschiedliche Gruppen und Mitwirkende dabei. Rund 70 Wagen, Fußgruppen und historische Darstellungen machten die Ortsgeschichte anschaulich und greifbar. Die Bernauer Briganten begleiteten den Umzug mit viel Augenzwinkern und sorgten für die eine oder andere heitere Einlage.





»»»

Als der Zug in den Schlosspark Trampe einlief, verwandelte sich das Gelände in einen farbenfrohen Festplatz. Mitmachaktionen, Kinderangebote, Bogenschießen und Pferdereiten luden zum Verweilen ein. Die Bernauer Bläserkapelle trug zum guten Ton des Nachmittags bei. Die Falkenberger Tanzsportgemeinschaft präsentierte am Nachmittag einen eigens zum Thema „650 Jahre“ einstudierten Tanz und brachte auch am Abend das Festzelt richtig in Schwung. Bis in die späten Abendstunden sorgte die Liveband „Wir Vier“ für eine volle Tanzfläche und gab dem Fest somit den passenden Rhythmus. DJ Rossi sorgte im Anschluss für einen perfekten nahtlosen Übergang und unterstützte vorab mit stimmungsvoller Beleuchtung im Schlosspark und mit technischem Know-how.

Trotz einzelner Regenschauer

blieben die Besucherzahlen über den Tag erstaunlich konstant. Gespräche, Lachen und gemeinsame Aktivitäten bestimmten das Geschehen und die gute, absolut zuverlässige Versorgung mit Speisen und Getränken trug zum entspannten Ambiente bei. Ein Dankeschön geht an unseren Netzbetreiber für die Bereitstellung der notwendigen Stromversorgung, ohne die viele technische Beiträge gar nicht möglich gewesen wären. Das spektakulärste Ereignis des Abends war wohl die eigens für die 650-Jahr-Feier erstellte Lasershow – unterstützend realisiert durch unsere Jagdgenossenschaften und die Gemeinde Breydin. Diese Lichtinszenierung setzte eindrucksvolle Akzente und wurde zurecht als Highlight des Finales gefeiert. Der Sonntag bot Raum zum Ausklang. Im Burgpark Trampe flanierten Gäste in historischen Gewändern und konnten ein gemeinsames Essen an langer

Tafel und in entspannter Atmosphäre genießen. Die Fachwerkkirche Tuchen öffnete am Sonnagnachmittag zum Tag des offenen Denkmals ihre Türen. Gezeigt wurden Werke des Künstlers Klaus Zolondowski, der mit kunstvoll gestalteten historischen Landkarten die Entwicklung des Barnimer Höhendorfs und seiner Umgebung darstellte.

Alle Veranstaltungen unseres Jubiläumsjahres waren nur möglich, weil Menschen konstant und mit Herzblut mitgewirkt haben. Unser wirklich besonderer Dank gilt dem Team des Festkomitees der 650-Jahr-Veranstaltungen unter der Leitung unseres Kultur- und Sozialausschuss-Vorsitzenden Enrico Messal, der Interessengemeinschaft Geschichte Breydin, unseren Ortschronisten und dem Kulturverein der Fachwerkkirche Tuchen. Ebenso möchten wir unseren Jagdgenossenschaften der Ortsteile Tuchen, Klobbi-

cke und Trampe danken. Ein herzliches Dankeschön geht an die Helferinnen und Helfer, Ehrenamtlichen, Vereine, Feuerwehren, Sponsoren, Unternehmen und Privatpersonen, die mitgearbeitet, aufgebaut, versorgt und organisiert haben. Ganz besonders danken wir den stillen Helfern für all ihre Unterstützung rund um das Jahr des Jubiläums ganz im Sinne „Tue Gutes und rede nicht drüber“. Sie sind von unschätzbarem Wert. 650 Jahre Tuchen, Klobbicke und Trampe waren in diesem Jahr mehr als ein Jubiläum. Es war ein lebendiger Beleg dafür, was in unserer Gemeinde möglich ist, wenn Menschen gemeinsam anpacken. Herzlichen Dank an genau die Menschen, die mitgearbeitet und mitgestaltet haben – Sie alle haben dieses Jubiläum zu einem besonderen Erlebnis für Breydin gemacht.

*Im Namen des Festkomitees
Nick Müller & Sandra Müller*



GEMEINDE MARIENWERDER**↳ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

freitags von 17–18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

GEMEINDE MELCHOW**↳ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt.

Eine Terminabsprache unter der Rufnummer Ø 03337/42 56 99 ist wünschenswert. Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit per E-Mail an buergermeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

- Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn, Ø 03337/425699
- Ortsvorsteher des Ortsteils Melchow Udo Springer
- Ortsvorsteher des Ortsteils Schönholz Stefan Meier

*Ronald Kühn,
ehrenamtlicher Bürgermeister*

Ehrenamtliche Pflegelotsin in Schönholz: Ines Leusch, Ø 03334/3891536

Drei Stunden für Dein Dorf – nachbarschaftliche Hilfe

Liebe Bürgerinnen und Bürger, auch in diesem Jahr werden wir für Sie den Kompostplatz am Friedhofsweg zur kostenlosen Entsorgung des Straßenlaubs öffnen. Die Öffnung erfolgt an den Samstagen 08.11., 22.11. und 06.12. jeweils in der Zeit von 09:00–11:00 Uhr. Darüber hinaus möchten wir denjenigen, die mobil eingeschränkt sind, Hilfe beim Laubharken und Abtransport bieten. Unter dem Motto „Drei Stunden

für Dein Dorf – nachbarschaftliche Hilfe“ rufen wir freiwillige Helfer auf, am Vormittag des 06.12. in einer gemeinsamen Aktion die Straßen in Melchow vom Laub zu befreien. Anmeldungen für den Hilfebedarf und für die aktive Mithilfe sind gewünscht und können unter der E-Mail buergermeister@melchow.de oder telefonisch unter 03337/425699 angezeigt werden. *Ronald Kühn
ehrenamtlicher Bürgermeister
Gemeinde Melchow*

Skat- und Rommé-Turnier

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinde Melchow führt am 8. November ab 16 Uhr ein Skat und Rommé Turnier durch. Die Plätze sind limitiert, deshalb ist eine rechtzeitige Anmeldung unumgänglich. Wer an dem Turnier teilnehmen möchte, muss sich im Vorfeld bei Herrn Lindt (01603032711) oder Herrn Berger (015110365584) bis zum 30.10. verbindlich anmelden.

Die Teilnahmegebühr von 10 Euro ist am Nachmittag der Veranstaltung bei dem Kassierer zu entrichten. Ein kleiner Imbiss sowie Getränke können käuflich erworben werden.

Wir freuen uns auf die „Zocker“ aus Melchow/Schönholz und wünschen schon jetzt einen tollen Nachmittag/Abend.

Ihre Gemeindevertretung Melchow

Seniorenweihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen und Senioren aus Melchow, die Gemeinde Melchow möchte sie auf das kommende Weihnachtsfest einstimmen und zu einem gemeinsamen Nachmittag am 27. November ab 15 Uhr ins TBZ einladen. Die schriftlichen Einladungen bekommen sie über Ihren Briefkasten zugestellt.

Wir möchten Sie bitten, wegen der Planung Ihre Teilnahme uns zu bestätigen. Wir freuen uns auf gemeinsame schöne Stunden mit kleinen kulturellen Höhepunkten.

Bis dahin wünschen wir Ihnen eine gute Zeit

Ihre Gemeindevertretung Melchow

GEMEINDE RÜDNITZ**↳ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr
im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03338/35 21)
Bahnhofstr. 12, Rüdnitz (Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)
Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder
unter Tel. 03338/36 70 806

**Liebe Rüdnitzerinnen,
liebe Rüdnitzer,**

die Tage werden kälter und kürzer – es wird Herbst. Damit hat die Laub-Saison wieder begonnen.

Die Gemeinde Rüdnitz wird dazu am Wochenende vom 21. bis 24. November wieder die Laubcontainer an den bekannten Stellen aufstellen. Wir hoffen, dass es sich in diesem Jahr um flache Container handeln wird. Diese Container dienen der Sammlung des Straßenlaubs und sollen kein Ersatz für die braune Tonne sein!

Zusätzlich werden die Gemeindearbeiter jeweils am 8. und 15. November in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr am Silo am Verbindungsbergweg Dorfstraße – Langeröner Weg Straßenlaub entgegennehmen.

Veränderungen gibt es in der Zusammensetzung der Gemeindevertretung: Sven Albrecht und Sven Grothe haben im September aus persönlichen Gründen ihren Rücktritt aus der Funktion als Gemeindevertreter erklärt.

Als Nachfolger aus der Freien Wählerliste Rüdnitz werden Daniela Müller und Daniel Ribbecke nachrücken.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit den neuen Gemeindevertretern und wünsche Ihnen für ihre verantwortungsvolle Aufgabe viel Erfolg.

Nach dem Erntedankfest am 5. Oktober durch den Heimat- und Landschafts-Verein wird

am 15. November der alljährliche Martinsumzug durchs Dorf mit Vorstellung der Geschichte vom Heiligen Martin in der Dorfkirche stattfinden.

Zum abschließenden Martinsfeuer sind alle Rüdnitzerinnen und Rüdnitzer dann wieder auf den Festplatz in der Bahnhofstr. eingeladen.

All diese Veranstaltungen werden von ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt, denen ich auch auf diesem Wege herzlich für ihr teils jahreslanges Engagement für unser Dorf danken will.

Auch wenn die untere Straßenverkehrsbehörde immer wieder ganz unerwartete Einwendungen hat – wir alle können der Eröffnung des Nah&Gut-Marktes noch im November entgegensehen....

Und nachdem unsere Rüdnitzer Dorfkirche mit dem Aufzug zweier neuer Glocken am 22. September wieder drei Glocken im Turmgestühl hängen hat, können wir uns nach den abschließenden Einrichtungen der Technik auf das große Geläut ab Dezember freuen. Der Termin der Glockenweihe wird noch rechtzeitig bekanntgegeben.

Ich wünsche Ihnen einen sonnigen Herbst.

*Ihr Andreas Hoffmann
Ehrenamtlicher Bürgermeister*

GEMEINDE SYDOWER FLIEß**↳ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

von 17 bis 18 Uhr (Hort Grünthal oder Gemeindezentrum Tempelfelde)
Änderungen werden in den Schaukästen ausgehängt

Nächster Termin 3. November 2025 Gemeindezentrum Tempelfelde

Kontakt: s.seemke@t-online.de | Telefon: 0175 20 80 248

★ Sankt Martin

9. Laternenenumzug in Tempelfelde ★



Bild: cbm.de

Für Groß und Klein am Samstag, 15.11.2025

- ★ 17:00 Uhr Einklang in der Kirche mit Pfarrer Strauß
- ★ Großer Laternen- und Fackelumzug durch Tempelfelde mit der Freiwilligen Feuerwehr Tempelfelde
- ★ Ca. 18:00 Uhr Ausklang auf dem Sängerplatz
- ★ Für das leibliche Wohl sorgt der Minimarkt Sydower Fließ



AUS DEN VEREINEN

Die Volkssolidarität Biesenthal informiert

Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal
August-Bebel-Str. 19, 16359 Biesenthal, Tel. 03337 / 40051
Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für einen möglichen Rückruf an
Montag: 13.00 – 17.00 Uhr, Mittwoch: 13.00 – 17.00 Uhr


**Jedes Jahr im Sommer –
Treffpunkt Biesenthal,
August-Bebel-Str. 19, auf dem Hof**
Veranstaltungsplan November 2025

(Änderungen vorbehalten)

Mo 03.11.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1,00 €
	17:00 Uhr	Hobbykurs
Mi 05.11.	14:00 Uhr	Zumba – Stuhltanz, UKB: 1,00 €
		Koordination und Spaß
Do 06.11.	17:30 Uhr	QiGong
Fr 07.11.	14:30 Uhr	Pakt für Pflege Besser Hören – besser verstehen
Mo 10.11.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1,00 €
	17:00 Uhr	Hobbykurs
Mi 12.11.	14:00 Uhr	Bingo
Do 13.11.	17:30 Uhr	QiGong
Mo 17.11.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1,00 €
	17:00 Uhr	Hobbykurs
Di 18.11.	14:30 Uhr	Pakt für Pflege Erste Hilfe für Senioren
Mi 19.11.	14:00 Uhr	Sport – Spaß – Spiel
Do 20.11.	10:00 Uhr	Café Atempause (Pakt für Pflege) Erfahrungen – Ratschläge – Hilfestellungen für pflegende Angehörige –
	17:30 Uhr	QiGong
Mo 24.11.	13:00 Uhr	Kartenspiele, UKB: 1,00 €
	17:00 Uhr	Hobbykurs
Mi 26.11.	14:00 Uhr	Geburtstag des Monats mit den Kindern der Kita St. Martin
Do 27.11.	17:30 Uhr	QiGong

**Die Räumlichkeiten werden auch für andere Veranstaltungen angeboten.
Informationen dazu erhalten Sie im Sekretariat des Bürgermeisters**

Di + Do: Tel.: 03337 2003

Der Wettergott hatte es gut mit uns gemeint. Am einzigen nicht verregneten Tag der Woche konnten wir viele Gäste zu unserem Sommerfest begrüßen. Dieses Jahr gab es noch einen besonderen Anlass. Vor nunmehr 35 Jahren wurde auf Initiative von Frau Englisch, in ihren privaten Räumlichkeiten, die Begegnungsstätte gegründet.

Der erste Umzug 1992 in die ehemalige Kita in der Schützenstraße war unser zweiter Standort, bis wir dann mit Hilfe und Unterstützung der Stadt Biesenthal, seit 2003 unser Domizil in der August-Bebel-Str. 19 nutzen können.

Anfangs unter Schirmherrschaft der Volkssolidarität und in den letzten Jahren ausschließlich durch ehrenamtliche Helfer, finden hier regelmäßige Veranstaltungen und Aktivitäten für Senioren statt. Um diese zu verdeutlichen konnten sich alle Besucher, (die ersten erschienen schon ab 13:30 Uhr) mittels einer kleinen Foto- und Bildergalerie davon überzeugen.

Jeder erhielt ein Los für die Tombola und als tatkräftige Unterstützung für einen Gewinn oder gar den Hauptgewinn eine kleine gebastelte Glücksfee.

Schnell füllten sich die zwei Festzelte mit den Besuchern. 46 hatten sich diesen Termin freigehalten und waren gekommen.

An der liebevoll gedeckten Festtafel gab es Kaffee und Kuchen und dann konnte der Trubel los gehen.

Wie jedes Jahr war unser DJ Michael auch dieses Jahr wieder mit von der Partie.

An seinem Liederprogramm, das aus einer Mischung aus Schlagnern, Schunkelliedern und alten Volksliedern bestand, hatten unseren Gästen viel Freude. Dem Vorschlag zum Mitsingen

und auch zum Tanzen wurde sehr gern nachgekommen. Allen voran schwebte unsere Ilse im Takt und schwenkte eine Rose, welche der Clown ihr überreicht hatte.

Doch nicht nur der DJ, auch der eingeladene Clown moderierten unser Programm.

Letzterer leitete die Scherztombola, kündigte unsere verrückten Preise sehr lustig und wirkungsvoll an.

Zwischendurch, also zwischen der Auslosung und der Verteilung der Preise, gaben unsere Frauen den Sketch „Zeitgemäß-politisch – der Aufwasch“ zum Besten und sangen und tanzten im Baströckchen und mit Blumenkranz zum Lied „Es gibt kein Bier auf Hawaii“.

Die Verabschiedung des Clowns war das Lied griechischer Wein, als eine Sirtaki-Einlage.

Mutige Gäste tanzten mit. Apropos tanzen, man kann das auch im Sitzen.

Unter Anleitung von Dagmar versuchten viele nach „Rote Lippen soll man küssen“ es ihr gleich zu tun und das mit gutem Erfolg.

Und weil wir so schön im Schwung waren gab es vom DJ Michael dann auch spontan noch einen Einführungskurs zum Line Dance.

Und weil singen und tanzen nicht nur durstig, sondern auch hungrig macht, gab es ein deftiges Abendbrot.

Natürlich wieder begleitet von schönen Melodien.

Ein schönes Fest, zufriedene Gesichter und viel Dankeschön, besser geht es kaum.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen fleißigen Helfern und Unterstützern, die zum Gelingen dieses schönen Tages beigebracht haben.

PAKT FÜR PFLEGE

BRANDENBURG



HÖR (()) AKUSTIK
Mens Wege



Einladung zur Themenveranstaltung

„Besser hören, besser verstehen,,

Es werden wertvolle Tipps und Informationen zur Verbesserung der Lebensqualität durch besseres Hören gegeben.

Referent: Hörgeräteakustiker Florian Weege

Wann:
07.11.2025 ▶ 14:30 Uhr

Wo:
Biesenthal
August Bebel Strasse 19

Diese Veranstaltung ist kostenfrei.

Wir freuen uns auf Sie!

Herzliche Einladung

Zur kostenfreien Informationsveranstaltung mit dem Thema

1. Hilfe für Senior*innen



Inhalte

Schlaganfall, Herzinfarkt, Notfall,
Wiederbelebung

18.11.2025 14:30

August Bebel Straße 19
In Biesenthal

Dauerhafte Angebote in der Stadt Biesenthal

- Aktiv im Grünen - Gemeinsame Spaziergänge für Jung und Alt**
Mittwochs 10:00 Treffpunkt: Parkplatz EDEKA Markt
- Atempause - für Sorgende, pflegende Angehörige und Interessierte**
Jeden 3. Donnerstag 10:00-12:00 Uhr
August Bebel -Straße 19
- Demenzberatung in der Häuslichkeit- persönlich, wohnortnah und neutral. Individuelle Terminabsprache auf Anfrage**
- Praktische Anleitung in individuellen Problemsituationen in der häuslichen Pflege. Terminabsprache auf Anfrage**

Diese Angebote sind kostenfrei.

Ehrenamtliche Pflegelotsen im Quartier – Unterstützung in Ihrer Nachbarschaft

Wenn ein Mensch pflegebedürftig wird, stehen Betroffene und Angehörige oft vor vielen Fragen: Welche Hilfen gibt es? Wo bekomme ich Unterstützung? Welche Angebote können im Alltag entlasten? Gerade in dieser Lebenssituation sind verlässliche Informationen, verständliche Beratung und eine vertrauensvolle Begleitung wichtig.

Hier setzen die ehrenamtlichen Pflegelotsen an. Sie sind in der Nachbarschaft ansprechbar. Pflegelotsen sind keine Fachberater, sondern Verweisberater. Sie hören zu, geben erste Hinweise und lotsen weiter zu professionellen Hilfen, Beratungsstellen und Unterstützungsangeboten. Sie stärken das soziale Miteinander und unterstützen Sie beim Zugang zu Angeboten.

Im Amt Biesenthal-Barnim sind aktuell folgende Pflegelotsen für Sie da:

Biesenthal

Martina Burchert Tel.: 0176 6776 4120
Dagmar Hüске Tel.: 03337/3474 oder 0152 3107 300
Gabriele Schwonke Tel.: 03337 4589814



Dannewitz/ Dewinsee- Siedlung

Annette Ackermann Tel.: 0174 9143 561

Rüdnitz

Heike Menschner Tel.: 0175 5614 906

Melchow

Ines Leusch Tel: 03334/3891536

Breydin

Manuela Jacobi Tel.: 0176 5097 5723

Marienwerder/Ruhlsdorf/Sophienstadt

Beate Balzuweit Tel.: 03335 3303317
Karin Müller Tel.: 03335 31386
Sylvia Krüger Tel.: 0171 2011 865
Dajana Kroggel Tel.: 0151 1652 1092



Hoffnungstaler Stiftung
Lobetal

Bereich Altenhilfe

Aufwind vor Ort:
03338/ 661650
aufwind@lobetal.de



Diese Maßnahme ist gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV).

Melchower
Carneval-
Verein e.V.



im
TBZ
**Linden-
garten**



**18 Uhr
Einlass
19 Uhr
Beginn**

Vorverkauf: am 08.11.2025 in Bäckerei Haupt +
mcv.cortex-tickets.de/ QR-Code

Gemeinsam für Biesenthal – unser Dank an engagierte Unterstützer

Wir vom SV Biesenthal 90 e.V. freuen uns, dass unser Verein immer wieder auf die Unterstützung engagierter Menschen und Unternehmen aus unserer Stadt zählen kann.

Besonders hervorheben möchten wir unser Ehrenmitglied Reinhard Kuß, der als aktives Mitglied im Unternehmerkreis unermüdlich für unseren SVB90 unterwegs ist, um Sponsoren zu gewinnen und den Sport in Biesenthal zu fördern.

Getreu unserem Vereinsgedanken liegt „Kussi“ das Wohl unserer Kinder und Jugendlichen ganz besonders am Herzen, denn sie sind die Zukunft unse-

res Vereins. Gleichzeitig setzt er sich dafür ein, dass abteilungsübergreifend bis zum Erwachsenen- und Seniorensport unser Verein gestärkt wird.

Mit seiner Erfahrung aus vielen Netzwerken und seiner tiefen Verbundenheit zu Biesenthal bringt er Menschen zusammen und sorgt dafür, dass Hilfe dort ankommt, wo sie benötigt wird. Dank dieses Engagements konnten wir in den letzten Wochen großartige Unterstützung erhalten:

- 6.000 Euro Spende aus dem Unternehmerkreis für unseren Nachwuchsbereich

- 1.500 Euro Spende von Nico Wunderlich, der zugleich unsere beiden Mähroboter installiert hat
- Einen AED (Automatisierten Externen Defibrillator), der uns bereits auf unserer Jubiläumsfeier übergeben und nun auf unserem Sportplatz fest installiert wurde

Die Anbringung des AED war eine Zusammenarbeit mit unserem Vereinsmitglied Dr. Erik Herberger aus der Abteilung Triathlon. Er wird unseren Trainerinnen und Trainern zusätzlich eine Schulung geben, sodass wir im Ernstfall schnell und kompetent helfen können.

„Die Spenden kommen zusammen, indem man miteinander spricht. Was wird gebraucht? Wo klemmt es?“, sagt Reinhard Kuß – und genau das lebt er vor. Als echtes „Biesenthaler Kind“ bereitet es ihm heute große Freude, etwas an seine Heimat zurückzugeben.

Im Namen aller Mitglieder danken wir herzlich für diese Unterstützung.

Solche Gesten zeigen, dass wir gemeinsam viel erreichen können – für unseren Sport, für unsere Stadt und für die Gemeinschaft, die uns ausmacht.



„Zappelfüsse“ mit erfolgreichen Platzierungen aus der Abteilung Tanz



Unsere Zappelfüße waren am 21. September mehr als erfolgreich! Die vier teilnehmenden Gruppen von Susi, Annika, Jenny und Katharina brachten eine Platzierung + Pokal mit nach Hause!

Folgende Platzierungen wurden erreicht:
Susis Zappelfüße: Platz 1 in der Kategorie:
Tanz ab 5 Jahre
Annikas Zappelfüße: Platz 2 in der Kategorie:



Tanz ab 6 Jahre
Jennys Zappelfüße: Platz 2 in der Kategorie:
Tanz ab 7 Jahre
Katharinias Zappelfüße: Platz 3 in der Kategorie:
Tanz ab 8 Jahre

Wir als Abteilung sind stolz auf jedes Kind, dass sich getraut hat zu zeigen, wie gut es tanzen kann!! Vielen Dank an jeden Sponsor, der unsere Tanzoutfits möglich gemacht hat!

Eure 65 Zappelfüßel :)



13. Dezember
16 bis 21 Uhr

1. BIESENTHALER WEIHNACHTS-Singen

🎵 Gemeinsam singen, gemeinsam feiern! 🎵

Für die ganze Familie:

- Beliebte Weihnachtslieder von klassisch bis modern
- Liederhefte zum Mitsingen
- Festliche Beleuchtung & weihnachtliche Atmosphäre

Für das leibliche Wohl:

- Heißer Glühwein & warmer Kinderpunsch
- Geröstete Mandeln & weihnachtliche Leckereien

★ EINTRITT regulär 5€ ★

Kinder 6–14 2,50€

(inkl. einer kleinen Überraschung am Eingang)



Eine neue Tradition beginnt!
Seid dabei und macht Geschichte

Sportplatz am Heideberg – Gemeinsam stark – gemeinsam fröhlich

19 Türchen zum Advent – unser Lebendiger Adventskalender in Rüdnitz, Tempelfelde, Dannewitz, Marienwerder und Biesenthal

Zur sprichwörtlich „schönsten Zeit des Jahres“ wird es in unserer Region wieder wunderbar weihnachtlich. Weihnachtsmänner und Weihnachtsfrauen haben sich zum zweiten Mal zusammengefunden, um die Vorweihnachtszeit heimelig und erlebnisreich für unsere Bewohnerinnen und Bewohner zu gestalten.

Schon am ersten Adventswochenende laden das Café „Auszeit“ Biesenthal zum Plätzchenbacken, Dekorieren des Weihnachtsbaumes und einem Fototermin mit dem Weihnachtsmann ein, die Freiwillige Feuerwehr der Stadt zu Weihnachtsmusik an der Feuerschale und in der Dorfkirche Rüdnitz stehen Advents- und Weihnachtslieder auf dem Programm.

In der ersten Dezemberwoche werden Fröbelsterne basteln im Biesenthaler „Café am Markt“, das Erkunden des weihnachtlich beleuchteten Wildkatzen- und Artenschutzzentrums in Tempelfelde und ein Adventsmarkt mit Verkaufsbasar zur Feuerschale im Garten der Seniorenresidenz am Wukensee angeboten. In der Galerie im Rathaus Biesenthal kann man seine Geschenk-Etiketten mit weihnachtlichen Motiven bei Tee, Kaffee und Plätzchen gestalten.

Stiefel schon geputzt?

Am zweiten Adventswochenende laden der Kulturbahnhof Biesenthal zum Stiefelputzen und Fröbelsterne basteln und dem traditionellen Entzünden der Feuerzangenbowle ein. In den Hoffnungstaler Werkstätten in Biesenthal werden eine Brennholzmanufaktur, handgefertigte Adventsdekoration im Zierpflanzenbau und Einblicke in das Gewächshaus angeboten.

Am Nikolaustag erklingen in der Stadtkirche Biesenthal Advents- und Weihnachtslieder im Benefiz-Chorkonzert mit dem Gemischten Chor Biesenthal zu

Gunsten des Hospizes auf dem Drachenkopf in Eberswalde. Einen Tag später präsentiert der Kulturbahnhof Biesenthal seinen traditionellen Kunstadventsmarkt.

einem Swing-Tanzen für alle im Biesenthaler „Café am Markt“. Genau dort laden einen Tag später die Kreativwerkstatt und das Sprachcafé zum „Filzen und Quatschen“ ein. Das Ende dieser Woche lässt das Café mit einem

maligen Polizeischule und der Hofladen im Hof Hübner in Dannewitz werden zu unserem Lebendigen Adventskalender einladen.

Gegen den großen Katzenjammer öffnet sich dann ein letztes



In der zweiten Dezemberwoche erobern Gummibärchen aus dem Heiligen Land die Stadtbibliothek Biesenthal bei einer weihnachtlichen Lesung für Kinder. In Marienwerder geht ein Türchen mit den Chören und dem Kinderchor des Ortes bei alten und neuen Weihnachtsliedern zum Zuhören und Mitsingen auf.

Swingende Weihnachten

Die Landeskirchliche Gemeinschaft Biesenthal läutet das dritte Adventswochenende mit einem Eltern-Kind-Nachmittag mit Weihnachtsvideos, Weihnachtsliedersingen und dem Lesen der Biblischen Weihnachtsgeschichte ein. Die Swing-Tanzgruppe öffnet ein vorabendliches Türchen für Swing-Tanz Beginner und später

Spielenachmittag für Jung und Alt ausklingen.

Kurz vor den Weihnachtsfeiertagen öffnet das Biesenthaler Rundfunkmuseum sein Türchen in der „Villa Lina“ für einen Ausflug in die Geschichte des Rundfunks. In der Stadtkirche Biesenthal wird ein Krippenspiel geboten: Kinder spielen die Biblische Weihnachtsgeschichte der Heiligen Nacht. Das vierte Adventswochenende klingt im Kulturbahnhof Biesenthal mit einem Kurzfilmtag in der längsten Nacht des Jahres aus.

Wenn's nicht gefällt

Hinter einigen Türchen bereiten Weihnachtsmänner und Weihnachtsfrauen noch ihre Überraschungen vor, denn auch das Kurwerk Biesenthal in der ehe-

Türchen: zum Ende des Jahres findet im Café „Auszeit“ Biesenthal ein großer Wichtel-Tausch-Markt statt.

Alle Türchen unseres Lebendigen Adventskalenders sind bei freiem Eintritt zu besuchen. Bitte achten Sie in den nächsten Wochen auf einen Flyer, der dann genau über Orte und Zeiten aller Türchen Auskunft geben wird. In der kommenden Ausgabe dieses Amtsblattes erscheint der Terminplan ebenfalls und auf der Internetseite www.barnim-tourismus.de wird in den nächsten Tagen jedes einzelne Türchen genau beschrieben sein.

Bis dahin freuen sich auf Ihren Besuch

die Weihnachtsmänner und Weihnachtsfrauen aus unserer Region

Nachruf

Nun bist du tot.
Es bleibt die Trauer um deinen Verlust
und die Erinnerung an gemeinsame
schöne Stunden.

Am 20. September verstarb unsere
Sportsfreundin

Ingrid Köppen

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Wir werden Ingrid in guter Erinnerung behalten.



Sportverein "Freya Marienwerder e.V."
Abteilung Gesundheitssport und der Vorstand



VERANSTALTUNGEN

Was ist los im Kulturbahnhof?

www.bahnhof-biesenthal.de

Fr 07.11.	19 Uhr	26. Salonabend Engagiertes Biesenthal	Eintritt frei	Spenden erwünscht
Fr 14.11.	19:30 Uhr	BBQ #10 Biesenthaler Bahnhofsquiz	Eintritt frei	Anmeldung: danielkubiak@gmx.de Spenden erwünscht
Sa 15.11.	20 Uhr	Konzert Neofarius & Quentz	15 € Abendkasse 11 € VVK	https://www.tixforgigs.com/ Event/66374
So 16.11.	14–18 Uhr	Fermentierkurs Basis	55 €	Anmeldung: Lea.graf@gmx.de
Fr 21.11.	19 Uhr	Popcorn Kino drei Filme: ihr wählt einen aus!	Eintritt gegen Spende	
Sa 22.11.	19:30 Uhr	Barnim Slam	Eintritt frei	Spenden erwünscht
So 23.11.	14–16:30 Uhr	Yogaworkshop Rücken, Schulter & Nacken	25 €	Anmeldung: ines.benning@bb-balance.de
Mo 24.11.	17–21 Uhr	Fermentierkurs Basis etwas anders – ein Test	Sonderpreis 40 €	Anmeldung: Lea.graf@gmx.de

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE BIESENTHAL-BARNIM

16359 Biesenthal, Schulstr. 14
Tel. 03337 / 3337, E-Mail: c.brust@kirche-barnim.de

- **02.11.**
10.30 Uhr | Biesenthal
- **09.11.**
10.30 Uhr | Biesenthal
- **16.11.**
10.30 Uhr | Biesenthal
- **23.11. | Toten-/Ewigkeitssonntag**
9 Uhr | Lanke
9 Uhr | Danewitz
10.30 Uhr | Rüdnitz
10.30 Uhr | Biesenthal
mit Abendmahl und Gedenken
an die Verstorbenden

- 14 Uhr | Biesenthal
Musik des Posaunenchors/Andacht auf dem Friedhof
- **30.11. | 1. Advent**
9.30 Uhr | Rüdnitz
9.30 Uhr | Dannewitz
10.30 Uhr | Biesenthal
(Wahlen der Ortskirchenräte)
- Weitere Termine / Infos:
www.kirche-biesenthal.de

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE NIEDERBARNIM

Pfarrer Lars Friedrich | Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder
Tel. 033395 / 420, Mobil: 0151 72 89 15 40
Website: www.kirche-klosterfelde.de
E-Mail: L.friedrich@kirche-barnim.de

- **31.10.**
18:05 Uhr | Sophienstädt
Pfr. Friedrich
- **01.11.**
19:00 Uhr | Klosterfelde
Klimaandacht
Herr Jähring
- **02.11.**
14:00 Uhr | Klosterfelde
Hubertusmesse
Pfr. Friedrich
- **09.11.**
18:00 Uhr | Friedensandacht mit
Agapemahl unter der Leitung
von Doreen Köhler mit der Kan-
torei Klosterfelde
- **15.11.**
17:00 Uhr | Prenden
Pfr. Friedrich mit Abendmahl
- **16.11.**
10:00 Uhr | Marienwerder
Pfr. Friedrich – Andacht mit
Kranzniederlegung ab Kriegs-
denkmal

- 10:30 Uhr | Ruhlsdorf – Pfr.
Friedrich – Andacht mit Kranz-
niederlegung ab Kriegsdenkmal
- 11:00 Uhr | Sophienstädt
Pfr. Friedrich – Andacht mit
Kranzniederlegung ab Kriegs-
denkmal mit Abendmahl
- **19.11.**
14:30 Uhr | Klosterfelde
Buß- und Betttag
Pfr. Friedrich
- **23.11.**
10:00 Uhr | Klosterfelde
Pfr. Friedrich mit Gedenken an
Verstorbene & Abendmahl
- **23.11.**
14:00 Uhr | Marienwerder
Pfr. Friedrich mit Gedenken an
Verstorbene & Abendmahl
- **30.11.**
10:00 Uhr | Stolzenhagen
Pfr. Friedrich mit Abendmahl

NOTDIENSTE

► Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Regionaleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):

Ø 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer Ø 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth Ø 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel Ø 03337/3063

Praxis Naber Ø 03337/3179

► Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4, 16359 Biesenthal

10.11.2025; 23.11.2025

Stadt Apotheke, Am Markt 5, 16359 Biesenthal

03.11.2025; 16.11.2025; 29.11.2025

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Ø 03337/40500

Angaben ohne Gewähr.

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

► Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

► Tierärzte im Amtsreich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: Ø 03337/ 377078

Taize-Andacht

Die Andacht wird mit sehr viel Musik und Gesang nach alten Texten der Taize-Bewegung gestaltet und wurde bisher gut angenommen.

Jeden Monat jeweils am ersten Freitag um 18.30 Uhr Andacht in der Kirche Gersdorf.
Jedermann oder -frau ist herzlich eingeladen.

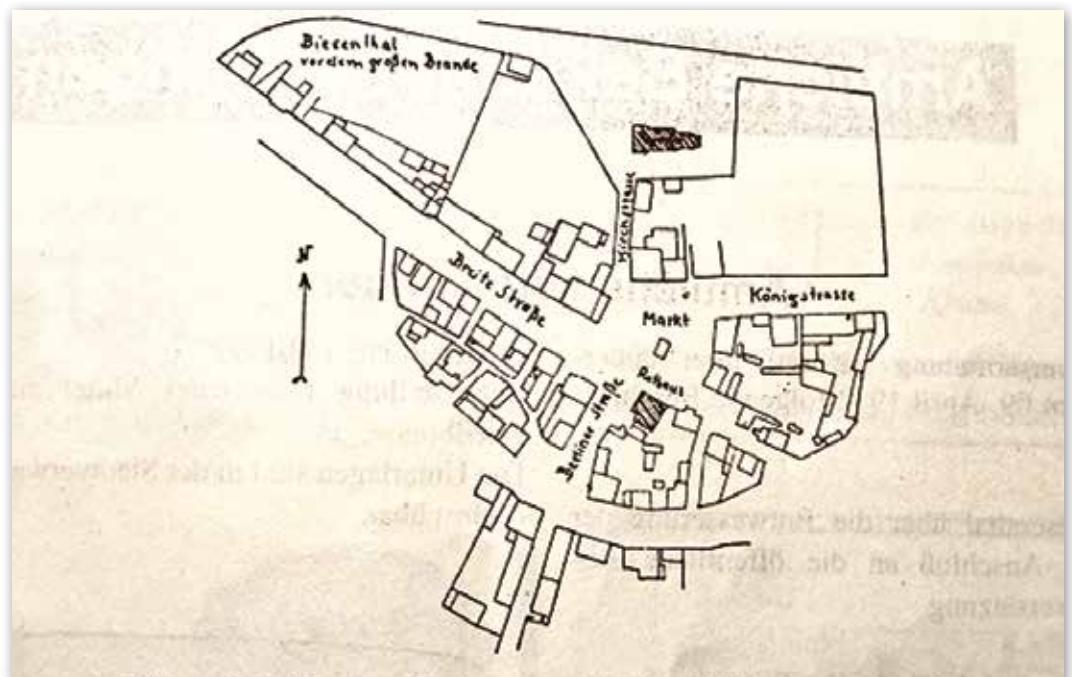
Beitrag von Dr. Pademann im Biesenthaler Anzeiger aus dem Jahr 1992

Das Amt Biesenthal

Wie bereits angedeutet, gingen die umfangreichen Arnim'schen Besitzungen, damit auch das Schloß und die Stadt Biesenthal im Jahre 1577 an den Landesherren von Brandenburg, den Kurfürsten Johann Georg über. Er wandelte sie in ein kurfürstliches Domänenamt um. Wir wissen, daß es bis zur sogenannten Separation im Jahre 1845 existierte. Mit der Errichtung des Domänenamtes wurden so gleich angemessene Unterkünfte für den Kurfürsten und dessen Gefolge gebaut. Die Große und die Kleine Biesenthaler Heide, aber auch die Gebiete der heutigen Schorfheide mit ihrem Wildreichtum übten auf die jagdbesessenen Adligen anziehende Wirkung aus, so daß sie oft Biesenthal aufsuchten und hier nächtigten. Bekannt ist auch, daß sich im Jahre 1606 der Kurfürst in unserer Stadt aufhielt, um von hier aus den Bau des Finowkanals, des ältesten Brandenburger Kanals, zu leiten. Der Bau des Kanals verbesserte die Infrastruktur Brandenburgs wesentlich und stellte letztlich eine wirtschaftliche Notwendigkeit dar.

Zur Bildung des Domänenamtes heißt es bei C. Walter 1886: Die Stadt wurde sogleich nach 1577 von dem Schlosse separiert und auf dem Schlosse ein kurfürstliches Amt eingerichtet, zu welchem außer Biesenthal die Dörfer Danewitz, Rüdenitz, Steinfurt, Schöpfurt, Hekelwerk, Beyersdorf, Schwanebeck, Freudenberg, Schönnow, halb Schönefeld, Wensickendorf und wüst Wol-

tersdorf gehörten. Später wurde Freudenberg gegen Hegermühle vertauscht, Tuchen im Jahre 1670 und Klobbick im Jahre 1676 vom Kurfürsten erworben und ebenfalls zum Amte gelegt, wogegen Wensickendorf im Jahre 1671 vom Amte Biesenthal



Biesenthal. Plan der Stadt vor dem großen Brände von 1756
(Zeichnung nach Regierungsbaumeister Thalmann von Erich Schmidt – Eberswalde)

getrennt und dem Amte Bötzow (Oranienburg) beigelegt wurde (die Rechtschreibung entspricht der o. g. Quelle, d. Verf.)

Über Biesenthal selbst erfahren wir im Amts-Erbregister von 1595 etwas mehr. Es geht daraus hervor, daß 52 Bürger, Besitzer „richiger Hufe“, die „niemals Dienste getan“, in Stadt lebten. Sie waren aber abgabepflichtig. Hufepacht, Grundzins, Orbede,

Bierziese, Haferpacht, Hühner und Pfeffer mußten entrichtet werden. Wir lesen weiter: „Biesenthal ist ein offenes Städtlein, gehört unserem gnädigsten Herrn dem Kurfürsten zu Brandenburg mit oberen und niederen Gerichten, Kirchlehen und aller Gerechtigkeit.“ Den Bürgern wurde im Amts-Erbregister von 1595 eingeräumt, daß sie Kien graben und Lagerholz hauen dürfen und in der Großen

Werbelliner Heide freie Grasung und Schweinemast haben. Das deutet darauf hin, daß es bei uns noch Reste der Allmende, des bäuerlichen Gemeindelandes, gab. Erwähnenswert ist vielleicht auch noch die Tatsache, daß außerhalb Biesenthals (heutige Fischerstr. und „Plundermatz Urmkehr“) im Kietz & Kietzer Familien mit ihrem Kietzschulzen lebten, die „allehand und Fußdienste tun, wozu man sie benötigt.“ Sie lebten also in feudaler Abhängigkeit vom Amte Biesenthal. Die Kietzer ernährten sich hauptsächlich vom Fischfang. Sie waren verpflichtet, ihren Fang auf der „Fischbank“ öffentlich feilzubieten.

Mehr zum Amt und zu den Wirken des 30jährigen Krieges werden wir im nächsten Anzeiger erfahren.

Dr. Pa.

HEIMATGESCHICHTLICHER BEITRAG

Betrachtungen zum Dorf und Rittergut Trampe und anderen Orten im Oberbarnim anlässlich der 650-jährigen Jubiläen

Nach der Zeit des Kapp-Putsches in den zwanziger Jahren kam wieder einigermaßen Ruhe in die Dörfer des Oberbarnim. Ab 1923 wurde übrigens die „Elektrifizierung“ der Dörfer hier weiter vorangetrieben. In Trampe entstand u. a. auch ein sogenanntes Transformatorenhaus unmittelbar hinter den Scheunen 1–6 des Gutshofes. Dieses imposante turmartige Gebäude war in erster Linie zur Versorgung des Gutes mit Strom gedacht, obwohl die damals schon geplante Ortsumgehungsstraße von der Kurve Eberswalder Straße, östlich hinter der Ortslage über die Gersdorfer Straße und den Kruger Damm mit Anschluss an die Heckelberger Chaussee vielleicht bei diesem Bau eine Rolle spielte. Nach dem Krieg wurde dieser Transformator noch vom damaligen Energieversorger genutzt und stand auch bis zur „Wende“ unter Denkmalschutz! Leider veranlassten Verantwortliche der neu entstandenen Agrargenossenschaft „ganz still und leise“ den Abriss dieses Baudenkmals. Nachfragen dazu wurden leider immer mit „Schweigen“ beantwortet.

Aber nun weiter zum Elektrifizierungsprogramm 1923 in un-



Flachsraufen in Trampe 1939



Versuchsanstalt Potsdam-Bornim 1937 Probemähen



seren Dörfern. Mit einem damals sehr beachtlichen Tempo waren 1927 fast alle Dörfer des Oberbarnim an das Stromnetz angeschlossen. Frankenfelde, zwischen Haselberg und Wriezen gelegen, war 1928 der letzte Ort im damaligen Landkreis, der mit Strom versorgt werden konnte.

Um die Erträge der Landwirtschaft nun weiter erhöhen zu können, wurde 1925 ein Bauprogramm zum Grabenausbau erlassen. Fortschritte gab es auch in der Entwicklung der Rinderzucht. Die besten zehn Herden kamen fast ausschließlich von den damaligen Rittergütern des Oberbarnim. Eine Ausnahme machte dabei der Bauer Klockow aus Heckelberg. Er erzielte eine Milchleistung von 4564 kg pro Kuh und Jahr mit einem durchschnittlichen Fettgehalt von 3 %. Freiherr von Eckardstein Haselberg/ Prötzel erreichte 3670 kg mit 2,9 % Fettgehalt.

Mit dem Ende der zwanziger

Jahre war hier im Oberbarnim die Landwirtschaft in eine neue Entwicklungsphase getreten. Die Technisierung der großen Landwirtschaftsbetriebe wurde beschleunigt fortgesetzt. Mit Hilfe der damals schon bestehenden landwirtschaftlichen Versuchsstation in Potsdam-Bornim wurden in den Großbetrieben immer neue landtechnische Entwicklungen gestartet und mit Erfolg getestet und die neuen Methoden vielfach eingeführt.

1928 wurde im Reichstag ein Hilfsprogramm beschlossen, worin die kurzfristige Umschuldung hochverzinster Personenschulden in langfristige Realschulden vorgesehen war. Die Erzeugerpreise sollten so stabilisiert und der Absatz organisiert werden. Es wurden aber nur solche Betriebe zur Umschuldung zugelassen, wo eine rationelle Fortführung bei Gewährung des Kredites zu erwarten war und das betraf fast nur die damals existierenden Gutsbetriebe.

1933 waren 2300 Menschen im Kreis Oberbarnim in der Landwirtschaft tätig bzw. lebten auf dem Dorf. Von diesen 2300 Landwirten waren 2030 Inhaber eines Landwirtschaftsbetriebes. Daneben gab es 4500 Tagelöhner und 2700 vorübergehend Beschäftigte. Außerdem waren 1217 Knechte und 664 Mägde registriert.

Mit dem 1933 von den Nationalsozialisten verabschiedeten Erbhofgesetz sollte auf eine Vertei-



Roggenernte in Trampe 1939



Geschichten aus Vergangenheit und Gegenwart

TRAMPER GESCHICHTE

gesammelt von Heinz Wieloch

lung der landwirtschaftlichen Besitzgrößen eingewirkt werden. Es entstand eine privilegierte Schicht von Erbhofbauern. Mit der Judenverfolgung ab 1935 begann auch in manchen Dörfern ein dunkles Kapitel. Im Zuge der „Entjudung“ des Grundbesitzes im Jahr 1939 wurden 55 jüdische Grundstücke, 1940 siebzehn und 1941 die letzten zwei jüdischen Grundstücke im Oberbarnim enteignet.

Am Schluss möchte ich noch auf die letzte amtliche Statistik des Kreises Oberbarnim zur Produktivitätsentwicklung in der Landwirtschaft 1939 eingehen. Damals wurde ein Durchschnittsertrag bei Winterroggen von 15,9 dt/ha erreicht. Bei Weizen lag der Ertrag bei 23 dt/ha, bei Zuckerrüben 295 dt/ha und bei Kartoffeln 170 dt/ha. Bei den Milchleistungen je Kuh erreichten 14 Orte im Kreis über 3000 kg im Jahr.

Die hier zu diesem Beitrag von mir gezeigten Fotos zeigen einige Arbeitsabschnitte im Jahreslauf des Rittergutes Trampe in den neunzehnhundertdreißiger und vierziger Jahren. Das Rittergut Trampe war von 1936 bis 1945 an die hervorragenden Landwirte Wilhelm und Dr. Walter Senke verpachtet, denen ich mich in einem gesonderten Beitrag widmen werde.

Heinz Wieloch, Oktober 2025

Quelle: Archiv Heinz Wieloch

Fotos: Familie Gaupp-Senke mit frdl. Genehmigung

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Öffnungszeiten und Ansprechpartner

Montag bis Freitag:

14.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe
- Montag – Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr
- Abwechslungsreiches

Wochenprogramm

- Kochen & Backen
- DIY Tage
- Töpfertage
- Sportangebote
- Boxen montags von 16.30 – 17.30 Uhr, **ABER** Plätze begrenzt
- Zumba® Fitness ab 10.02.25
- Lehmofen und Spaß im Garten u. v. m

Wir freuen uns auf jeden, der

den Weg zum Creatimus findet.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

Pädagogische Mitarbeiter:

Jessy Jordan

Lisa Ullmann

Bundesfreiwilligendienst:

Friderike Breul

Kinder- und Jugendhaus

Creatimus

Dorfstraße 1

16321 Rüdnitz

Tel.: 03338769135

Handy: 0171 5443498

creativus.ruednitz@gmail.com

Amtsjugendkoordinatorin:

Renate Schwieger

Gruselspaß im Jugi für Groß und Klein!

Die Herbstferien sind vorbei – und wir blicken auf zwei aufregende Wochen voller Spaß, Bewegung und Abenteuer zurück! Beim Ausflug ins Schwapp war Badespaß garantiert, und beim All-Star-Day in Berlin kamen vor allem die älteren Kinder voll auf ihre Kosten. Bei unserer großen Disco mit anschließender Nachtwanderung wurde es dann erst richtig spannend: Durch den schaurig geschnückten Wald ging es für viele mutige Kinder an verschiedenen Gruselstationen vorbei – Nebel, Lichter und unheimliche Geräusche sorgten für eine ganz besondere Stimmung. Zur Stärkung wartete anschließend ein

tolles Gruselbuffet, bei dem für jeden etwas dabei war – von „blutigen Fingern“ bis zu „schleimigen Augäpfeln“ (natürlich alles essbar und megalecker!).

Auch nach den Ferien ist im Creatimus wieder jede Menge los: Besonders beliebt ist derzeit das Töpferangebot, das unter der kreativen Leitung unserer neuen Töpferfee Jeannine Prieß steht. Ihre Ideen, Geduld und Freude am Handwerk stecken an – die Kinder sind begeistert, und wir sind es auch! Ein großes Dankeschön an Jeannine für ihren tollen Einsatz und die liebevolle Begleitung der kleinen Künstlerinnen und Künstler.

Neu gestartet ist außerdem unsere Bastelbox, die bei den Kindern ebenfalls großen Anklang findet. Zum Auftakt haben wir eine bunte Drachendeko für das Fenster gestaltet – perfekt für den Herbst! Die Bastelbox kann jederzeit für nur 3 Euro im Haus erworben werden. In der nächsten Edition erwartet euch ein richtig spannendes Special-Thema mit dem 3D-Drucker – seid gespannt! Die passenden Videoanleitungen findet ihr natürlich online, damit ihr auch zu Hause kreativ werden könnt.

Wer Lust auf Bewegung hat, kann sich freuen: Ab dem 13. November startet wieder

unser monatliches Schwimmangebot (Anmeldung im Büro, Plätze sind begrenzt).

Und schon jetzt ein kleiner Ausblick: Für den 13.–16. Juli 2026 planen wir unsere Ferienfahrt – voraussichtlich nach Hamburg. Weitere Infos folgen demnächst!

Natürlich läuft auch unser reguläres Programm weiter: DIY-Angebote, Kochen und Backen, Sport und Zumba®, Garten- und Lehmofenprojekte und vieles mehr.

Euer Team des Kinder- und Jugendhauses

Kinderfilmfest macht Station in Biesenthal

Vom 25. bis 28. November gastiert das Kinderfilmfest Brandenburg in der Grundschule Biesenthal.

Gezeigt werden ausgewählte Kinderfilme, die von passenden Mitmachaktionen begleitet werden.

Die Biesenthaler Kindergärten und die Naturschule Biesenthal sind fester Bestandteil des Filmfests.



So können die Kinder die Filme und Aktionen in ihrem vertrauten Umfeld erleben – kindgerecht, lebendig und voller gemeinsamer Erlebnisse.

<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/filmbildung/34-kinderfilmfest-im-land-brandenburg-2025/34-kinderfilmfest-2025>.

34. Kinderfilmfest im Land Brandenburg: „Das bin ich. Wer bist du?“

Auch in diesem Jahr heißt es wieder: Vorhang auf für junge Filmfans! Unter dem Motto „Das bin ich. Wer bist du?“ findet das 34. Kinderfilmfest im Land Brandenburg statt, ein kulturelles Highlight, das Kinder auf fantasievolle, unterhaltsame und oft berührende Weise in die Welt des Films eintauchen lässt. Das Amt Biesenthal-Barnim ist dabei einmal mehr ein verlässlicher Partner und blickt stolz auf 16 Jahre engagierte Teilnahme zurück. Jahr für Jahr ermöglicht das Amt in enger Zusammenarbeit mit den Schulen und Kitas

vor Ort, dass Kinder aller Altersgruppen Teil dieses besonderen Filmfests werden.

Für die Kitas im Amtsgebiet wird ein liebevoll zusammengestelltes Programm geboten: Ein Bilderbuchkino und ein Kurzfilmprogramm laden die jüngsten Zuschauerinnen und Zuschauer zum Staunen, Lachen und Nachdenken ein. In gemütlicher Atmosphäre im Kulturbahnhof Biesenthal entstehen dabei erste filmische Erlebnisse, die lange in Erinnerung bleiben. Auch die Schulen nehmen wieder mit großer Begeisterung teil.

Je nach Altersgruppe werden fünf verschiedene Filme gezeigt, die thematisch und altersgerecht auf das diesjährige Motto eingehen. Die Filme regen zum Nachdenken an, fördern Empathie und laden zum Gespräch über Identität, Vielfalt und das Miteinander ein.

Das Kinderfilmfest schafft für Kinder im gesamten Amtsgebiet kulturelle Teilhabe direkt vor Ort, niedrigschwellig, altersgerecht und kostenfrei. Ob in der Kita oder in der Schule: Dieses Filmfest ist nicht nur ein Kinobesuch, sondern ein wichti-

ger Beitrag zur kulturellen Bildung.

Das Amt Biesenthal-Barnim freut sich, Teil dieser wertvollen Initiative zu sein und bedankt sich bei allen Beteiligten, insbesondere den pädagogischen Fachkräften, die das Filmfest mit Leben füllen und die Kinder beim Sehen und Verstehen der Filme begleiten.

Film ab, für ein Kinderfilmfest, das verbindet, bewegt und begeistert!

Eure Jugendkoordinatorin
Renate Schwieger

Kinderkalender 2026: „Das perfekt rockende Jahr... Das Beste der Welt...“

Auch für das Jahr 2026 erscheint im Amt Biesenthal-Barnim wieder ein ganz besonderer Kalender, gestaltet von Kindern für Kinder!

Das Motto „**Das perfekt rockende Jahr... Das Beste der Welt...**“ wurde in diesem Jahr von den 5. und 6. Klassen der Grundschule am Pfefferberg in Biesenthal ausgewählt und verspricht eine kreative, bunte und fröhliche Reise durch das kommende Jahr. In bewährter Tradition zeigt der Kalender jeden Monat zwei Bilder: eines von Kindern aus dem Amtsbereich und eines von unserer polnischen Partnerschule in Nowy Tomysl. So entsteht ein einzigartiger,

grenzüberschreitender Blick auf die Sichtweise und Fantasie der jungen Generation, ein wunderbares Zeichen für Freundschaft, Austausch und gemeinsame Erlebnisse.

Feierliche Präsentation zum Weltkindertag

Der neue Kalender wurde am **Weltkindertag** offiziell präsentiert.

An diesem Tag wurde es nicht nur bunt und laut, sondern auch besonders feierlich: Im **Jugendclub „KULTI“** wird eine große **Jahresausstellung** aller eingereichten Kalenderbilder eröffnet. Hier konnten Besucherinnen und Besucher die Werke der Kin-

der in voller Pracht bestaunen. Ein besonderes Highlight: **Alle Kinder**, deren Bilder es in den Kalender geschafft haben, unse- re **Kalenderkinder**, wurden im Rahmen einer Preisverleihung **öffentlicht prämiert**.

Auch unsere polnischen Gäste von der Partnerschule reisten eigens für diesen Anlass an und feierten mit.

Stellv. Bürgermeister und Amtsdirektor haben persönlich gratuliert und den jungen Künstlerinnen und Künstlern für ihr Engagement und ihre Kreativität gedankt.

Ein Fest für alle Kinder

Der Höhepunkt des Tages: Ein

großes, kostenloses Kinderfest, das allen Kindern aus dem Amtsgebiet offenstand.

Mit Spiel, Spaß, Musik und vielen Überraschungen wurde der Weltkindertag zu einem unvergesslichen Erlebnis, ganz im Sinne des Mottos: „Das perfekt rockende Jahr... Das Beste der Welt...“.

Wir danken allen beteiligten Schulen, Kitas, Horte, Lehrkräften, Erziehern, Kindern, helfenden Händen und Unterstützenden für ihr Engagement und freuen uns auf einen Kalender, der Herz und Humor in jeden Monat bringt.

Jugendkoordinatorin
Renate Schwieger

Jugendkulturzentrum KULTI**Öffnungszeiten und Anprechpartner****Öffnungszeiten:**

Di/Mi/Do: 14.00 bis 19.00 Uhr
 Fr/Sa: 14.00 bis 20.00 Uhr

- *Schlagzeugunterricht* (ab 12 Jahre) jeden Montag ab 14 Uhr, Preise auf Anfrage
- *Nutzung des Bandraumes mit Anlage* von Dienstag bis Samstag zwischen 14 und 20 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
- *Fitnesstraining* (ab 18 Jahre) Dienstag bis Samstag zwischen 14 und 19 Uhr, ab 4 € pro Monat

- *kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe* Montag bis Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- *kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen*
- *Beratung*: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

Wenn Ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet Euch im Büro vom KULTI an.

Anprechpartner/innen für den Jugendbereich:

Jugendförderer und Medienpädagoge:
 Sebastian Henning
 Student für Medienpädagogik:
 Nico Giuffrida
 Mattis Winkelmann – FSJ

Jugendkulturzentrum KULTI

Amtsjugendkoordinatorin:
 Renate Schwieger,
 Tel.: 03337-450119
 Bahnhofsstraße 152,
 16359 Biesenthal
 Tel.: 03337-41770

mobil: 0151-14658624
www.kulti-biesenthal.de
 E-Mail: info@kulti-biesenthal.de
 Tel./Fax: 03337-450 119/118

Kinder- und Jugendhaus

Creatimus Rüdnitz
 Dorfstrasse 1, 16321 Rüdnitz
 Tel./Fax: 03338-769135
 mobil: 0171-5443498

Jugendclub Melchow

im Bürgerhaus
 Di bis Fr 16:00 bis 21:00 Uhr
 jeden Samstag: Projektangebot

Herbst im KULTI Biesenthal – Ferienprogramm, Filmfest und neue Projekte

Im Jugendkulturzentrum KULTI in Biesenthal stand der Herbst ganz im Zeichen von Kreativität und Gemeinschaft. Vom 21. Oktober bis 1. November 2025 fand das beliebte Herbstferienprogramm statt. Zahlreiche Kinder nahmen an abwechslungsreichen Angeboten, kreativen Aktionen und Ausflügen teil und verbrachten gemeinsam lebhafte Ferientage.

Ein weiterer Höhepunkt folgt im November: Das Kinderfilmfest Brandenburg wird vom 25. bis 28. November 2025 in der Grundschule Biesenthal durchgeführt. Gezeigt werden ausge-

wählte Kinderfilme, begleitet von Mitmachaktionen. Zusätzlich findet das Filmfest auch in den Einrichtungen der Kindergarten in Biesenthal sowie der Naturschule Biesenthal statt. So erleben die Kinder das Filmfest in ihrem eigenen Umfeld – altersgerecht und lebendig gestaltet.

Auch auf dem KULTI-Gelände gibt es Neues: Die Bau-AG hat in den vergangenen Monaten einen Teich angelegt und plant nun den Bau einer Feuerstelle. Die Idee stammt von den Kindern selbst, die auch aktiv an der Umset-

zung beteiligt sind. Die Finanzierung soll über den Jugendhaushalt im Sozialausschuss beantragt werden, unterstützt wird das Projekt von lokalen Partnern.

Parallel laufen die Medienprojekte weiter. In Zusammenarbeit mit drei Grundschulen im Amt Biesenthal-Barnim lernen Kinder der vierten bis sechsten Klassen den sicheren Umgang mit Medien und Smartphones. Diese Reihe ist seit Jahren fester Bestandteil der Arbeit und erreicht regelmäßig zahlreiche Familien.

Zusätzlich bereichern mehrere

Arbeitsgemeinschaften in Kooperation mit der Grundschule Biesenthal das Angebot: Koch-AG, Medien-AG, Minecraft/Minetest-AG und Sportangebote sorgen wöchentlich für kreative und aktive Freizeitgestaltung. Des Weiteren hat das KULTI im September Frau George als pädagogische Fachkraft hinzugewonnen, welche das Jugendzentrum unterstützt. Frau George übernimmt Projekte und Aufgaben im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit und steht den Jugendlichen künftig ebenfalls als Anprechpartnerin zur Seite.

SONSTIGES

Winteröffnungszeiten auf den Höfen

Ab 1. November gelten auf den Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfen wieder die Winteröffnungszeiten

Mit der Umstellung der Uhren am 26. Oktober auf die Winterzeit ändern sich ab dem 1. November auch die Öffnungszeiten auf den Recycling- und Wertstoffhöfen der Barnimer Dienstleistungsgesellschaft mbH. Ab dem 1. November 2025 bis zum 31. März 2026 verkürzen sich die Öffnungszeiten unter der Woche und am Wochenende und passen sich damit den nachlassenden Entsorgungsbedürfnissen in den Wintermonaten an.

Es gelten folgende Winteröffnungszeiten:

Recyclinghof Bernau

Mo geschlossen

Di-Fr 09:00 bis 17:00 Uhr
Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

Recyclinghof Eberswalde

Mo, Di 09:00 bis 17:00 Uhr
Mi geschlossen
Do, Fr 09:00 bis 17:00 Uhr
Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

Wertstoffhof Ahrensfelde

Mi 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

Wertstoffhof Althüttendorf

Mo, Do 10:00 bis 16:00 Uhr

Sa* 09:00 bis 13:00 Uhr
*nur jeden ersten Sa im Monat

Wertstoffhof Biesenthal

Mi, Do 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa** 09:00 bis 13:00 Uhr
**nur jeden letzten Samstag im Monat

Wertstoffhof Oderberg

Di, Mi 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa** 09:00 bis 13:00 Uhr
**nur jeden zweiten Samstag im Monat

Wertstoffhof Schwanebeck

Mi, Do 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa** 09:00 bis 13:00 Uhr
**nur jeden dritten Samstag im Monat

Wertstoffhof Wandlitz

Mo, Fr 10:00 bis 16:00 Uhr
Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

Wertstoffhof Werneuchen

Di, Fr 10:00 bis 16:00 Uhr

INFO

Detaillierte Informationen zu den Entsorgungsstellen im Landkreis Barnim stehen unter www.kreiswerke-barnim.de zur Verfügung.

Der Engel von Wullwinkel – viele lieben Dank!

Guten Tag, ich möchte gern über eine ganz besondere Frau erzählen.

Kennen Sie eigentlich Helga?

Helga wohnt in Wullwinkel und feiert im November ihren 86. Geburtstag.

Manche sagen, sie sei ein Engel und staunen über ihre unermüdliche Energie und guten Ideen.

Helga hat drei Enkel und vier Urenkel und ist eine liebevolle Oma und Uroma.

Bis zu ihrem 80. Geburtstag hat sie in der Grundschule am Pfefferberg die „Bastelmäuse“ ehrenamtlich betreut. Kleine Bastelaktionen hat sie vorbereitet und mit den Kindern durchgeführt. Ihre Bastelmäuse sind inzwischen Teenager und freuen sich immer noch, wenn sie Helga begegnen und grüßen sie freudig.

Helgas Kekse, diese wurden zu den Aktionen gereicht, sind legendär!

Auch die Kinder in Wullwinkel kommen zu Helga zum Basteln oder einfach nur so. Die in meinen Augen größte Leistung ist es, dass Helga in ihrem hohen Alter regelmäßig ins Pro Seniore geht und dort für die Bewohner kleine Beschäftigungsangebote organisiert.

Zudem tröstet sie, wenn nötig und nimmt sich Zeit für die Bewohner.

Helga ist eben ein Engel und wir hoffen, dass sie noch lange, diese unglaubliche Energie versprüht. Sie selbst hat sich vorgenommen, mindestens 100 Jahre zu werden. Das hat sie vor vielen Jahren ihren Enkeln versprochen.

Ich finde, das ist eine Erwähnung und Wertschätzung im Amtsblatt wert. Sabine Wohlert

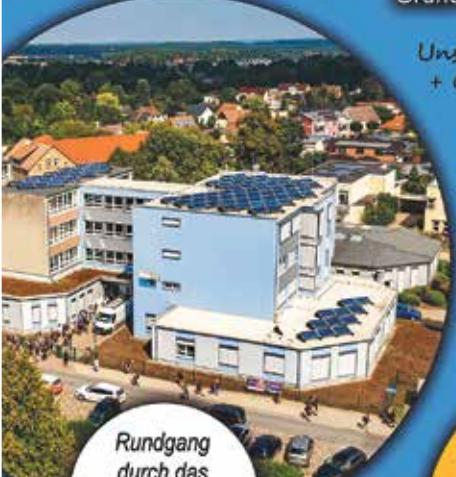
TAG DER OFFENEN TÜR

in der Schule Finowfurt

„Bildung ist der Schlüssel für deine Zukunft“

SCHULE FINOWFURT
Grund- und Oberschule

Unsere Pluspunkte:
 + 60 Min.-Modell
 + verstärkter Unterricht in De/Ma/Eng
 + gut erreichbar
 + top Berufsorientierung
 + Sportprojekte uvm.



Rundgang durch das Gebäude mit unseren Guides

4.12.2025
15 bis 18 Uhr
für die ganze Familie

www.schule-finowfurt.de

INFORMATIONSBEND

zum Übergang an das

ALEXANDER von HUMBOLDT
für ELTERN

der 4. KLASSEN am 27.11.25 um 18 Uhr

der 6. KLASSEN am 11.12.25 um 18 Uhr

Tag der offenen Tür am 29.01.26 ab 15:30 Uhr

W.-Seelenbinder-Str. 3, 16225 Eberswalde

weitere Informationen auf unserer Webseite
www.gymnasium-eberswalde.de



